

*Diese Broschüre wird in Absprache mit dem Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbund auf CD-ROM kopiert und auf diese Weise blinden und sehbehinderten Menschen barrierefrei zugänglich gemacht. Nach den Aspekten der barrierefreien Kommunikation im Internet wird die Broschüre auch auf meiner Homepage veröffentlicht: [www.behindertenbeauftragte.de](http://www.behindertenbeauftragte.de)*

Die CD-Rom ist erhältlich beim:

**Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbund e.V.**

**Landesgeschäftsstelle**

Arnulfstraße 22

80335 München

**Telefon** +49 (89) 5 59 88 - 0

**Fax** +49 (89) 5 59 88 - 2 66

**Internet**  <http://www.bbsb.org>

**E-Mail**  [landesgeschaeftsstelle@bbsb.org](mailto:landesgeschaeftsstelle@bbsb.org)

Der erleichterten Lesbarkeit wegen wird in dieser Veröffentlichung bei Berufs- und Personenbezeichnungen die männliche Form genutzt.

# Inhalt

## **Christa Stewens**

Grußwort - Staatsministerin im Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen 4

---

## **Manfred Hölzlein**

Grußwort - Präsident des Verbandes der Bayerischen Bezirke 5

---

## **Theo Zellner**

Grußwort – Präsident des Bayerischen Landkreistags 6

---

## **Hans Schaidinger**

Grußwort - Vorsitzender des Bayerischen Städtetags 7

---

## **Anita Knochner**

Vorwort - Behindertenbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung 8

---

## **Beauftragte für die Belange der Menschen mit Behinderungen**

- der Bayerischen Staatsregierung 10
- 

## **Beauftragte für die Belange der Menschen mit Behinderungen**

- der Bezirke
  - der Landkreise
  - der kreisfreien Städte 17
- 

## **Beauftragte für die Belange der Menschen mit Behinderungen**

- der kreisangehörigen Städte
  - der Gemeinden 34
- 

**Behindertenbeiräte 38**

---

---

<b>Landesbehindertenrat</b>	<b>39</b>
-----------------------------	-----------

---

<b>VKIB</b>	
Vereinigung kommunaler Interessensvertreter von Menschen mit Behinderung in Bayern e.V.	41

---

<b>Anhang</b>	
Dokumentation der Grundlagenseminare	45
Bayerisches Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung	50
Satzung des Bayerischen Landkreistages zur Bestellung von kommunalen Behindertenbeauftragten	57
Satzung des Bezirks Oberbayern zur Bestellung von kommunalen Behindertenbeauftragten	61
Bayerische Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde, erblindete und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren	63
Bayerische Verordnung zur Verwendung der Deutschen Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren und in der Kommunikation mit der Schule	65
Verordnung über den Landesbehindertenrat	67
Satzung der VKIB	70

---

Stand: August 2006



**Grußwort**

**Staatsministerin im Bayer. Staatsministerium für  
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Das am 1. August 2003 in Kraft getretene Bayerische Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung und zur Änderung anderer Gesetze (BayBGG) unterstreicht den deutlichen Paradigmenwechsel in der bayerischen Behindertenpolitik: Weg von Fremdbestimmung hin zu mehr Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Durch eine Vielzahl von gesetzlichen Änderungen sollen Menschen mit Behinderung künftig möglichst uneingeschränkt am gesellschaftlichen Leben im Freistaat Bayern teilhaben können. Die Gesetzesänderungen z. B. im Landeswahlgesetz, in der bayerischen Bauordnung, im bayerischen Hochschulgesetz, im Denkmalschutzgesetz, im bayerischen Straßen- und Wegegesetz sowie die Regelungen über den öffentlichen Personennahverkehr sollen das gesetzliche Fundament für diesen Paradigmenwechsel bieten.

Neben diesen gesetzlichen Regelungen braucht es jedoch Engagement und Anwaltschaft vor Ort für die Belange der Menschen mit Behinderung. Genau hierzu regelt Art. 18 BayBGG, dass künftig jeder Bezirk, jeder Landkreis und jede kreisfreie Gemeinde eine Persönlichkeit zur Beratung in Fragen der Behindertenpolitik (Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung) zu bestellen hat. Diese kommunalen Behindertenbeauftragten sind ein Herzstück des geschilderten Paradigmenwechsels – sie sind aufgerufen, den Geist der Teilhabe ganz konkret in unsere gesellschaftlichen kommunalen Bezüge zu tragen. Neben Engagement und Durchsetzungskraft verlangt dieses Amt daher auch viel Geschick, Diplomatie und Augenmaß. Die vorliegende Dokumentation bietet den kommunalen Behindertenbeauftragten einen wichtigen Leitfaden für ihre nicht immer leichte Tätigkeit.

Im Sinne der Belange all unserer Menschen mit Behinderung wünsche ich allen Behindertenbeauftragten in Bayern viel Erfolg bei ihrem verantwortungsvollen Wirken.



## Grußwort

### Präsident des Verbandes der Bayerischen Bezirke

Das Bayerische Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung legt in Artikel 18 fest, dass auch die Bezirke „eine Persönlichkeit zur Beratung in Fragen der Behindertenpolitik“ bestellen sollen. Fast alle Bezirke sind bis zum Erscheinen des Leitfadens dieser Forderung nachgekommen. Auch auf Bezirksebene werden sich Behindertenbeauftragte künftig dafür einsetzen, dass Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen beseitigt oder vermindert werden, deren gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gewährleistet und eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht wird.

Die Bezirke, unverzichtbare Sozialparlamente im Freistaat Bayern, sind schon immer Lobbyisten für Menschen mit Behinderung gewesen. Alle Mandatsträger auf der dritten kommunalen Ebene, im besonderen Maße die Behindertenbeauftragten, stehen hier in der Verantwortung. Eine wichtige Aufgabe wird es sein, deren Tätigkeit mit der der Behindertenbeauftragten in den Städten und Landkreisen abzustimmen. Ziel ist es, ein Netzwerk aufzubauen, Aktivitäten zu bündeln und Planungen zu koordinieren.

Die Behindertenbeauftragten der Bezirke können gerade im letztgenannten Bereich tätig werden. Daneben werden sie an der politischen Willensbildung in ihrem Bezirk mitwirken und sich in ihrem Zuständigkeitsbereich dafür einsetzen, dass Maßnahmen zur verbesserten Integration von Menschen mit Behinderung in die Tat umgesetzt werden. Die Weichen dazu wurden vielfach schon gestellt, ich verweise nur auf Themenbereiche wie das barrierefreie Bauen oder den barrierefreien Zugang zum Internet, die in vielen Bezirken mit Erfolg angegangen wurden.

Ich wünsche dem Handlungsleitfaden eine weite Verbreitung und allen Behindertenbeauftragten in Bayern viel Erfolg bei ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit.



## Grußwort

### Präsident des Bayerischen Landkreistages

Die von der Behindertenbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung vorgelegte Dokumentation begrüßen wir von Seiten des Bayerischen Landkreistags als wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Behindertenbeauftragten. Dies kommt auch den Landkreisbehörden zugute, da damit eine verlässliche Grundlage für deren Arbeit geschaffen wird.

Die Beseitigung und Verhinderung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung, die Gewährleistung ihrer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie die Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung für behinderte Menschen ist nicht erst mit dem Inkrafttreten des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 9. Juli 2003 kommunale Aufgabe geworden. Viel zu häufig jedoch fallen auch heute noch die Belange von Menschen mit Behinderung bei der fachlichen Betrachtung einzelner Aufgaben nicht in den Blick der Entscheidungsträger. Dabei kommt es für das gemeinschaftliche Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung wesentlich darauf an, dass die Interessen beider Seiten als vorteilhaft für die jeweils andere Seite verstanden und akzeptiert werden.

Wesentliche Voraussetzung dafür ist das Verständnis von Behindertenpolitik als Querschnittspolitik. Überall dort, wo Belange von Menschen mit Behinderung in der Kommunalpolitik oder im Verwaltungsvollzug berührt werden oder berührt sein können, sind ihre Interessen zu berücksichtigen. Den kommunalen Behindertenbeauftragten kommt dabei eine zentrale Mittlerrolle zu. Mit ihrer Tätigkeit unterstützen sie in erster Linie die Menschen mit Behinderung. Ihre Arbeit kommt aber auch den Kommunalpolitikern und Entscheidungsträgern in der Verwaltung zugute, da sie von ihrem Sachverstand profitieren, um die verschiedenen Schwerpunkte der Behindertengleichstellung im Rahmen ihrer Möglichkeiten umzusetzen.

Von besonderer Bedeutung für die Landkreise ist die Erkenntnis, dass die Dokumentation auf den einheitlichen Rahmen abstellt, dabei aber die örtlichen Abweichungen, die für die Kommunalpolitik typisch sind, respektiert und zulässt. Wir wünschen, dass die Dokumentation große Verbreitung und Anerkennung in der täglichen Arbeit der Kommunalpolitik und Verwaltungstätigkeit auf Landkreisebene findet.



## Grußwort

### Vorsitzender des Bayerischen Städtetages

Mit Wirkung vom 1.3.1998 ist in die Bayerische Verfassung ein ausdrückliches Benachteiligungsverbot für Behinderte aufgenommen worden. Die bayerischen Städte und Gemeinden fühlen sich diesem Gebot nicht erst seit der Verfassungsänderung in besonderer Weise verpflichtet. Denn vor allem auf der örtlichen Ebene entscheidet sich in der täglichen Praxis, ob Menschen mit Behinderung ebenso wie Menschen ohne Behinderung zum Beispiel öffentliche Nahverkehrsmittel benutzen oder öffentliche Gebäude barrierefrei betreten können.

Nach dem Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz, das am 1.8.2003 in Kraft getreten ist, sollen in den kreisfreien Städten Beauftragte für Belange von Menschen mit Behinderung bestellt werden. Kreisangehörige Städte und Gemeinden können dies tun. Ich begrüße ausdrücklich, dass der Gesetzgeber in weiser Selbstbeschränkung darauf verzichtet hat, mehr zu reglementieren. Ob nämlich kommunale Behindertenbeauftragte haupt- oder ehrenamtlich tätig sind und ob sie Bedienstete der Stadtverwaltung oder Mitglieder des Stadtrats sind, das sollte nach meiner Überzeugung jede Stadt bzw. Gemeinde unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse für sich selbst entscheiden.

Die Vielfalt der inzwischen vor Ort gefundenen Lösungen hat zwar zur Folge, dass die vorliegende Broschüre mit allen wichtigen Informationen für die kommunalen Behindertenbeauftragten etwas umfangreicher sein muss. Trotzdem hoffe und wünsche ich mir, dass die Schrift nicht nur „Pflichtlektüre“ für die Behindertenbeauftragten sein wird. Wenn die Broschüre darüber hinaus auch möglichst viel interessierte Leser unter den Menschen ohne Behinderung finden würde, könnte dies dem besseren Verständnis für Behinderungen und Behinderte nur dienlich sein.



## Vorwort

### Behindertenbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung

Diese Broschüre soll dazu beitragen, die Arbeit des kommunalen Behindertenbeauftragten transparenter zu machen, indem sie die **Rahmenbedingungen, Voraussetzungen und Aufgaben** auf den verschiedenen Ebenen der Sozial- und Gesundheitspolitik darstellt. Die Broschüre ist das Ergebnis zweier Grundlagenseminare im Jahr 2005, die vom VKIB und mir organisiert wurden.

Auf kommunaler Ebene werden unterschiedliche Wege eingeschlagen, um behinderten Menschen im örtlichen Bereich Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen. Teilweise werden Behindertenbeauftragte bestellt, die ihre Funktion ehrenamtlich ausüben oder es werden besondere Gremien als Ansprechpartner für behinderte Menschen geschaffen, in denen örtliche Behindertenorganisationen mitwirken. Oft werden "Beauftragte" in ihr Amt berufen. Die örtlich gefundenen Lösungen sind recht unterschiedlich und vielfältig und somit ein Spiegelbild der Kommunalpolitik. Es gibt keine einheitliche Empfehlung für die Organisationsformen von kommunalen Behindertenbeauftragten in Bayern. Dementsprechend unterschiedlich sind die Ausgestaltung dieser Aufgabe und die Ausstattung mit Kompetenzen. Dem Prinzip der Normalisierung zufolge muss behinderten Menschen die gleiche Möglichkeit zur Lebensgestaltung und Entfaltung zugestanden werden. Behindertenbeauftragte sind Mittler zwischen den Interessen behinderter Menschen, den Verbänden und der Politik. Sie sollten über die Kompetenz verfügen, sich für die Realisierung einer konstruktiven Behindertenarbeit einzusetzen und darüber hinaus das Selbsthilfepotenzial der Betroffenen zu aktivieren und zu fördern.

Die beiden Fachtagungen "Grundlagenarbeit für kommunale Behindertenbeauftragte" in München und Nürnberg, erstmalig in dieser Form abgehalten, hatten zum Ziel, die Rahmenbedingungen, Voraussetzungen und das Aufgabenspektrum der kommunalen Behindertenbeauftragten praxisnah zu definieren, zu intensivieren und zu konkretisieren.

Nach der Eröffnung der Seminare durch den Landesvorsitzenden des VKIB, Herbert Sedlmeier (Behindertenbeauftragter im Landkreis Fürstentumbruck) und durch mich, folgte ein Impulsreferat, das als Grundlage für die Gruppenarbeiten diente. Zuvor aber berichteten die Fachbereiche des VKIB über ihre Aufgaben in Kurzreferaten zum Thema: Bauen, Mobilität, Tourismus, Freizeit und vorschulische / schulische Integration.

In Arbeitsgruppen aufgeteilt diskutierten danach die kommunalen Behindertenbeauftragten über folgende Inhalte:

Gruppe 1: Wie sehen die gegenwärtigen Rahmenbedingungen für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) aus?

Gruppe 2: Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden, um die Aufgaben nach dem BayBGG zu erfüllen. Schaffung von Informationsstrukturen.

Gruppe 3: Öffentlichkeitsarbeit

Die Dokumentation des Grundlagenseminars ist im Anhang dargestellt. Hier können Sie sich auch über die Ergebnisse der Arbeitsgruppen informieren.

Als Ergebnis des Grundlagenseminars sollte auch ein Handlungsfaden für die Behindertenbeauftragten

- der 7 Bezirke
- der 71 Landkreise und
- der 25 kreisfreien Städte

Bayerns entstehen. Die Behindertenbeauftragten der Gemeinden und die Beiräte für Menschen mit Behinderungen sollten allerdings nicht außen vor bleiben, denn auch sie leisten einen wichtigen Beitrag im Gesamtgefüge der bayerischen Behindertenpolitik.

Meine Aufgabe und die der kommunalen Behindertenbeauftragten sehe ich vor allem darin, die Ziele, die im Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz genannt sind, umzusetzen, nämlich:

- Die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern,
- ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und
- behinderten Menschen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Um diese Ziele zu verwirklichen, ist es notwendig für ein flächendeckendes Netz an Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung auf kommunaler Ebene, d.h. in den Landkreisen, kreisfreien Städten und Bezirken zu sorgen. Die Behindertenbeauftragten sollen ihrerseits ein Netzwerk von Kooperationsstrukturen und Kooperationsformen aus- und aufbauen und mit dem Instrumentarium, das ihnen das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz an die Hand gibt, für die Umsetzung der Ziele in den Kommunen sorgen.

Neben den kommunalen Behindertenbeauftragten arbeite ich eng mit der VKIB - Vereinigung kommunaler Interessensvertretern von Menschen mit Behinderung in Bayern - zusammen. Die VKIB ist ein Zusammenschluss der in Bayern tätigen Behindertenbeauftragten und Beiräte. Um umfassend beratend tätig sein zu können, habe ich zu Beginn meiner Amtszeit Beratungsgremien zu folgenden Themen einberufen:

- barrierefreies Bauen,
- barrierefreie Mobilität,
- barrierefreier Tourismus,
- integrative Erziehung und
- Arbeit für Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung.

In den Beratungsgremien, die regelmäßig im Sozialministerium stattfinden, treffen sich Fachkräfte und Entscheidungsträger aus dem jeweiligen Bereich. Hier werden rechtliche Themen erörtert und bei entscheidendem Handlungsbedarf die weiteren Vorgehensweisen abgestimmt.

Eine wichtige Rolle bei der Umsetzung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes wird künftig auch der Landesbehindertenrat haben. Ich werde das Expertenwissen der in dem Beirat vertretenen Behindertenorganisationen selbstverständlich nutzen und dessen Vorschläge in Stellungnahmen und Empfehlungen an die Staatsregierung einbringen.

Ein Schwerpunkt meiner Tätigkeit als Behindertenbeauftragte ist vor allem darauf gerichtet, dass der Lebensraum behinderter Menschen barrierefrei gestaltet wird. Denn jeder Mensch hat den Wunsch, ein möglichst eigenständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen. Selbstständigkeit bedeutet Lebensqualität, und Lebensqualität ist ein zentraler Faktor für die Zufriedenheit und auch für die Leistungsfähigkeit eines Jeden. Konkret bedeutet dies:

- Insbesondere die Planungen und Entscheidungen der Kommunen und des Staates müssen unter Berücksichtigung der Lebenssituation und der Interessen behinderter Menschen betrachtet und umgesetzt werden.
- Die besonderen Belange behinderter Frauen müssen berücksichtigt werden. Es muss daher darauf geachtet werden, ob bei bestimmten Fragestellungen besondere Maßnahmen erforderlich sind, um die Gleichberechtigung behinderter Frauen sicherzustellen.
- Bei allen kommunalen und staatlichen Neu- und Umbaumaßnahmen sowie der Baumaßnahmen anderer Bauherren im öffentlichen Bereich, ist eine umfassende Barrierefreiheit herzustellen.
- Neue Wohngebiete sind von Anfang an barrierefrei zu planen und unterstützte / ambulante Wohnformen vorzusehen.

- Auch im privaten Wohnungsbau muss verstärkt auf barrierefreies Bauen geachtet werden. Die Umsetzung gestaltet sich allerdings nicht einfach, die Bauherren scheuen oft die hohen Kosten wenn z. B. ein Aufzug benötigt wird oder sie planen aus Unkenntnis der bestehenden Rechtsvorschriften nicht barrierefrei. Dabei sollten sich alle an der Planung Beteiligten vergegenwärtigen, dass Barrierefreiheit für jeden eine deutliche Erleichterung im Alltag bringt.
- Die Förderung eines barrierefreien öffentlichen Personennahverkehrs muss verstärkt fortgeführt werden.
- Die staatliche und die kommunale Verwaltung müssen sich zu einer barrierefreien Verwaltung entwickeln.

Im Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz regeln Vorgaben die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen. Nämlich:

- Bei der Gestaltung von Bescheiden und amtlichen Vordrucken,
- beim Einsetzen der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen und
- bei der Gestaltung barrierefreier Informationstechnik.

Hier sehe ich die Aufgabe der Behindertenbeauftragten darin,

- die Umsetzung dieser Vorgaben durch die Verwaltung anzustoßen und
- die jeweils zuständigen Fachämter darin zu unterstützen, Lösungen für die einzelnen Bereiche zu finden.

Im Übrigen ist es mir wichtig, dass sich die Hilfsangebote an den Bedürfnissen behinderter Menschen orientieren. Die Bedürfnisse behinderter Menschen unterscheiden sich kaum von denen nicht behinderter Menschen.

- Behinderte Menschen wollen beispielsweise möglichst nahe an ihrem Wohnort, bei ihren Angehörigen und Freunden leben.
- Sie wollen auch die öffentliche Einrichtung ihres Wohnorts in Anspruch nehmen können.

- Behinderte Kinder und deren Eltern wollen möglichst selbst entscheiden, ob die Einschulung in eine allgemeine Schule oder in eine Förderschule erfolgt.
- Menschen mit Behinderung wollen mit nicht behinderten Menschen gleichgestellt und nicht wegen ihrer Behinderung benachteiligt werden.
- Menschen wollen kein Mitleid und keine Bevormundung, sie wollen in aller Regel nur da Hilfe, wo sie von Nöten ist. Wann und wie diese Hilfe geleistet wird, darüber wollen sie selbst entscheiden.

Es ist unser aller Aufgabe die Rahmenbedingungen zu schaffen, damit behinderte Menschen möglichst so leben können, wie es alle anderen auch tun:

- Eltern von Kindern, die von einer Behinderung bedroht oder betroffen sind, müssen sich an eine wohnortnahe Frühförderstelle wenden können, die Probleme möglichst frühzeitig erkennt und die Kinder entsprechend fördert und therapiert.
- Es müssen schulvorbereitende Einrichtungen vorgehalten werden, die Kinder mit besonderem Förderbedarf auf den Besuch der Schule vorbereiten.
- Es muss ein offenes Schulsystem für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf geben, mit der Wahlmöglichkeit der Eltern für ihr Kind, den geeigneten Förderort zu bestimmen. Dazu gehört auch die Möglichkeit einer integrativen Beschulung, wenn das Kind am gemeinsamen Unterricht in der allgemeinen Schule teilnehmen kann.
- Jugendliche mit einer Behinderung, die nicht in einem Betrieb ausgebildet werden können, müssen die Möglichkeit haben, in Berufsbildungswerken eine berufliche Qualifizierung zu erwerben.
- Menschen mit Behinderung, die wegen einer Behinderung ihre Tätigkeit nicht mehr ausüben können, müssen in Berufsförderungswerken einen neuen Beruf erlernen können.

- Die Integration am ersten Arbeitsmarkt hat allerhöchste Priorität. Menschen, die wegen ihrer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, müssen die Möglichkeit haben, in Werkstätten für behinderte Menschen eine passende Arbeit zu finden.
- Für junge behinderte Menschen, die sich von ihrer Familie lösen und selbstständige Lebensformen erproben wollen, müssen alternative Wohnangebote und Plätze für behinderte Menschen geschaffen werden.
- Besonders schwer behinderte Menschen, die einen großen Bedarf an Betreuung und Pflege haben, muss ein persönlicher Lebensraum in einer stationären Einrichtung geschaffen werden, sofern diese es wünschen.
- Behinderte ältere Menschen, die den Wunsch haben solange wie möglich in ihrer eigenen Wohnung zu leben, müssen auf die Hilfe durch speziell aufgebaute ambulante Betreuungs- und Pflegedienste zurückgreifen können.

Eine Vielzahl an Maßnahmen! All das soll letztendlich zu einem Ziel führen: Nämlich die Teilhabe, Integration und vor allem die Gleichstellung behinderter Menschen! Ihre Unterstützung hierbei sicher zu stellen, ist mir ein großes Anliegen.

Alle Behindertenbeauftragten sind, unabhängig auf welcher Ebene sie agieren, Ansprechpartner und Mittler zwischen den Interessen behinderter Menschen, den Behindertenverbänden und -organisationen, den Rehabilitationsträgern, der öffentlichen Verwaltung und der Politik.

**Die Aufgaben** des Landesbehindertenbeauftragten ergeben sich aus Art. 17 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG), wonach:

- Eine zentrale Aufgabe die Beratung der Staatsregierung bei der Fortentwicklung und Umsetzung der bayerischen Behindertenpolitik ist. In dieser Funktion arbeitet der Behindertenbeauftragte unabhängig, weisungsungebunden und ressortübergreifend.

- Er hat darauf hinzuwirken, dass die in den Gleichstellungsgesetzen verankerten Verpflichtungen des Landes zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung eingehalten werden.
- Er ist bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Fragen der Integration von behinderten Menschen behandeln oder berühren, zu beteiligen.
- Eine enge Abstimmung erfolgt auch mit dem Landesbehindertenrat. Der Landesbeauftragte hat die Möglichkeit, das Expertenwissen der in dem Beirat organisierten Vertreter der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege sowie der Behindertenorganisationen zu nutzen und durch diese beraten zu werden. Er kann den Landesbehindertenrat frühzeitig von Initiativen und Vorhaben der Landesregierung in Kenntnis setzen und in die Stellungnahmen und Empfehlungen einbinden.
- Er arbeitet mit Verbänden, die die Interessen behinderter Menschen fördern, eng zusammen, unterstützt und bindet sie in geeigneter Weise in seine Arbeit ein. Auch mit anderen gesellschaftlichen Organisationen wie zum Beispiel den Sozialverbänden, den Unternehmerverbänden, der Bundesagentur für Arbeit usw. arbeitet er zusammen.
- Er hat die Öffentlichkeit für die Belange von Menschen mit Behinderungen aktiv und sachkritisch zu sensibilisieren. Zu diesem Zweck wirkt er in Gremien, Beiräten, Ausschüssen mit.
- Der Landesbehindertenbeauftragte ist Adressat von Bürgeranliegen oder Beschwerden. Er ist eine Anlaufstelle, an die sich jeder Bürger wenden kann, wenn dieser der Ansicht ist, dass Rechte von Menschen mit Behinderung verletzt worden sind. Er ergreift Maßnahmen und Initiativen, um die Landesregierung aufzufordern, Benachteiligungen entgegenzuwirken bzw. gesetzliche Bestimmungen zu überarbeiten.
- Es finden regelmäßige Treffen mit den kommunalen Behindertenbeauftragten statt. Der Landesbehindertenbeauftragte führt Regionalkonferenzen durch, an dem auch die kommunalen Behindertenbeauftragten beteiligt sind. Zu seinen Aufgaben gehört

auch die Zusammenarbeit mit kommunalen Behindertenbeiräten sowie mit den Behindertenbeauftragten der Hochschulen.

### **Befugnisse des Landesbehindertenbeauftragten**

- Der Landesbehindertenbeauftragte wird an allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben beteiligt, soweit sie Fragen der Integration der Menschen mit Behinderungen behandeln oder berühren.
- Er hat das Recht sich unmittelbar und direkt an die Minister oder den Ministerpräsidenten zu wenden.
- Er ist selbstständig und weisungsungebunden und gibt Anregungen, mit dem Ziel die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu erreichen bzw. Nachteilsausgleiche einzufordern.
- Er hat das Recht und die Pflicht über seine Arbeit zweimal pro Legislaturperiode im Ministerrat zu berichten.
- Die Behörden sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben den Landesbehindertenbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Mit dem Amt des Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen ist eine hohe Verantwortung verbunden. Ich freue mich deshalb, dass ich alle nötige Unterstützung und Motivation, die ich hierzu benötige, seitens aller Beteiligten erhalte.

**Beauftragte für die Belange der Menschen mit Behinderungen  
der Bezirke  
der Landkreise  
der kreisfreien Städte**

---

In nahezu allen Kommunen existieren inzwischen Behindertenbeauftragte, die ein niederschwelliges Angebot für die behinderten Bürger vor Ort bieten.

**Handlungsauftrag im BayBGG:**

Im Bayer. Behindertengleichstellungsgesetz, das am 01.08.2003 in Kraft getreten ist, wurde festgelegt, dass jeder Bezirk, jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt eine Persönlichkeit zur Beratung in Fragen der Behindertenpolitik (Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung) bestellen soll (Art. 18 BayBGG). Ziel des Gesetzgebers ist es, ein flächendeckendes Netz an Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung auf kommunaler Ebene zu schaffen und damit die Akzeptanz von Menschen mit Behinderung auf eine breite gesellschaftliche Basis zu stellen.

Die im Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz genannten Ziele bilden die Grundlage für das Handeln der kommunalen Behindertenbeauftragten.

Die kommunalen Behindertenbeauftragten haben dafür einzutreten, dass

- Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung beseitigt und verhindert werden
- ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gewährleistet und
- behinderten Menschen eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht wird.

Die Kommunen sind verpflichtet diese Ziele aktiv zu fördern und bei der Planung von Maßnahmen zu beachten (Art. 9 bei BayBGG). Die konkrete Ausgestaltung des Amtes bleibt den Kommunen vor Ort vorbehalten. Dazu gehören auch die Entscheidung, ob der Beauftragte haupt- oder ehrenamtlich bestellt wird, sowie die Ausgestaltung konkreter Beteiligungsrechte. Die meisten Kommunen haben sich hierzu eine Satzung gegeben.

## Leitgedanken

- Die bauliche Umwelt, örtlichen Strukturen und Dienstleistungen sind so zu gestalten, dass sie von Menschen mit und ohne Behinderung, Frauen und Männern, Kinder und alten Menschen, also von der gesamten Bevölkerung genutzt werden können.
- Alle Planungen und Entscheidungen der Kommune sind unter Berücksichtigung der Lebenssituationen und der Interessen behinderter Menschen zu betrachten und umzusetzen. Jede Maßnahme ist darauf hin zu prüfen, ob sie zur Gleichstellung und Teilhabe behinderter Menschen beiträgt oder sie verhindert. Die kommunalen Planungsverantwortlichen und Entscheidungsträger müssen dahingehend sensibilisiert werden, dass sie dieses Verständnis teilen.
- Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit ist eine enge und gute Zusammenarbeit des Behindertenbeauftragten mit den örtlichen Vereinen, Verbänden und Selbsthilfeorganisationen, die ebenfalls im Sinne behinderter Menschen agieren. In Kooperation mit diesen sind Wege aufzuzeigen und Möglichkeiten zu entwickeln, wie eine umfassende Teilhabe behinderter Menschen erreicht werden kann.

Nur so ist gewährleistet, dass die Belange von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen beachtet, und Lösungen gefunden werden, die wirklich der Lebenssituation der Betroffenen entsprechen.

## Aufgaben

### 1. Aufbau von Kooperationsstrukturen und -formen

Der Behindertenbeauftragte sollte die Zusammenarbeit der Organisationen behinderter Menschen unterstützen und fördern. Dort, wo die Zusammenarbeit noch nicht besteht, sollte der

Behindertenbeauftragte Gespräche führen, Vereinbarungen treffen, und damit den Weg zur Zusammenarbeit bahnen.

Gute **Strukturen vor Ort** mit vielen unterschiedlichen Akteuren innerhalb und außerhalb der Verwaltung sind für die Tätigkeit des Behindertenbeauftragten besonders wichtig. Er ist gut beraten, Kontakte zu den verschiedenen Akteuren aufzubauen und zu pflegen und so weit möglich in die Lösung konkreter Aufgaben einzubeziehen. Diese **Netzwerkarbeit** kann unter anderem durch die Teilnahme an verschiedenen Arbeitskreisen erfolgen. Der Behindertenbeauftragte kann auch selbst geeignete Kooperationsstrukturen aufbauen, z. B. Runde Tische oder Projektgruppen, in denen die beteiligten Akteure zusammenarbeiten.

**In den ersten Wochen im Amt** ist es natürlich nicht möglich mit allen Vereinen und Verbänden zu sprechen. Wichtig ist es jedoch, dass Sie sich den Vereinen und Verbänden als neuer Ansprechpartner vorstellen und das Interesse an einer Zusammenarbeit dadurch betonen, dass Sie bereits über konkrete Möglichkeiten der Zusammenarbeit sprechen und ggf. Vereinbarungen treffen. Empfehlenswert ist es das Treffen vorhandener Gremien zu nutzen und sich z. B. auf Sitzungen des Behindertenbeirats oder anderer lokaler Gremien vorzustellen.

Eine kurze schriftliche Information ist sinnvoll, unter anderem, um den Vereinen die Daten für eine Kontaktaufnahme mitzuteilen. Diese Information sollten Sie auch an alle Beratungsstellen und Dienste für behinderte Menschen in der Kommune schicken.

Wichtig ist auch, dass **alle Fachbereiche der Kommunalverwaltung** über das Amt und die Aufgaben des Behindertenbeauftragten informiert werden. Primär sollte der Kontakt zu den Stellen innerhalb der Verwaltung hergestellt werden, die im Rahmen ihrer Aufgaben mit behinderten Menschen zusammenarbeiten oder für die Gestaltung der Lebensräume in der Kommune zuständig sind und in dieser Funktion wesentlich die Lebensqualität behinderter Bürger beeinflussen. Hierzu gehören insbesondere folgende Stellen:

- Vertrauensperson der schwer behinderten Menschen,
- kommunale Beratungsstellen für behinderte Menschen (wie z. B. Frühförderstellen),

- Planungsverantwortliche der verschiedenen Fachbereiche wie z. B. der Sozialplanung, der Gesundheitsplanung, der Kinder- und Jugendhilfeplanung, Raumplanung, der Stadt-, Bau- und Verkehrsplanung,
- der Gleichstellungsbeauftragte,
- sofern es einen Zusammenschluss kommunaler Behindertenbeauftragter in Ihrem Regierungsbezirk gibt, sollten Sie sich zu Beginn ihrer Tätigkeit unbedingt auch dort vorstellen und das gemeinsame Vorgehen besprechen,
- sofern Sie sogar auf Gemeindeebene Behindertenbeauftragte haben, sollten Sie sich auch diesen vorstellen und auf eine Vernetzung, sofern sie nicht schon besteht, hinwirken.

## 2. Belange behinderter Frauen

Das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz sieht zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern vor, dass die **besonderen Belange behinderter Frauen** zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen sind.

Der Behindertenbeauftragte muss daher im Rahmen seiner Arbeit darauf achten, ob bei bestimmten Fragestellungen besondere Maßnahmen erforderlich sind, um die Gleichberechtigung behinderter Frauen sicherzustellen.

Diese Aufgabe sollte er in enger Kooperation mit den Interessenvertretungen behinderter Frauen durchführen. Im Rahmen einer Ist-Analyse sollte geprüft werden,

- ob und welche Bedürfnisse behinderter Frauen in der Kommune bereits thematisiert wurden,
- ob es bereits besondere Angebote (z. B. Beratungsangebote, Veranstaltungen) für behinderte Frauen gibt,
- ob es eine Vernetzung zwischen der Gleichstellungsbeauftragten und dem örtlichen Zusammenschluss behinderter Frauen gibt.

Aufgabe des Behindertenbeauftragten ist, ausgehend von den Bedürfnissen behinderter Frauen, gemeinsam mit allen Beteiligten

- Handlungsansätze zu entwickeln,
- den Aufbau von Gruppen behinderter Frauen zu unterstützen,
- Beratungsangebote für behinderte Frauen barrierefrei zugänglich machen,
- Organisationen behinderter Frauen in Veranstaltungen wie z. B. den internationalen Frauentag mit einbinden.

Die vorhin genannten Aufgaben, beziehen sich auf die Gleichberechtigung behinderter Frauen, die in unserer Gesellschaft nach wie vor doppelt diskriminiert sind. Ähnlich sind aber auch die Handlungsfelder zu definieren, die die Interessen aller behinderter Menschen betreffen.

### 3. Mitwirkung an Planungen

Die Aufgaben des komm. Behindertenbeauftragten sind sehr vielfältig und hängen ab von

- der Ausgestaltung der Stellen und
- den vorhandenen Strukturen in der jeweiligen Kommune.

Der kleinste gemeinsame Nenner lässt sich wie folgt beschreiben:

- Er hat sich dafür einzusetzen, dass bei allen **Planungen** der Kommune die Belange behinderter Menschen angemessen berücksichtigt werden.
- Zu seinen Aufgaben gehört **die Mitwirkung an Planungsprozessen** der verschiedenen Fachbereiche wie
  - Stadt-, Verkehrs-, Bauplanung,
  - Sozialplanung, Gesundheitsplanung,
  - Kinder- und Jugendhilfeplanung,
  - Planung von Wohnraum,
  - Planungen im Bereich der Schulen.

- Die Mitwirkung gelingt am Besten, wenn der Behindertenbeauftragte zu Beginn der Planungen informiert wird und von Anfang an die Möglichkeit hat, Anregungen einzubringen;
- er muss den **Bedarf** der Menschen mit Behinderung kennen und einen **Überblick** über die bereits vorhandenen Strukturen und Angebote haben;
- an Hand einer Bestandsaufnahme und einer Bedarfsanalyse erkennt er Versorgungslücken, und entwickelt Handlungsansätze und Maßnahmenempfehlungen;
- sinnvoll ist es, zunächst gemeinsam mit den Behindertenvereinen und -verbänden zu erarbeiten, in welchen Bereichen welcher Handlungsbedarf besteht, sowie Ziele und Prioritäten festzulegen. Auf dieser Grundlage können Sie dann Ihre Planungen beginnen.

#### 4. Das Amt des Behindertenbeauftragten – ein kommunalpolitisches Amt?

Die ersten Wochen im Amt sollten dazu genutzt werden, sich einen Überblick über die **Grundlagen der Arbeit** für und mit behinderten Menschen in der jeweiligen Kommune zu verschaffen. Zu den kommunalen Handlungsgrundlagen zählen beispielsweise:

- **Beschlüsse** der Kommune,
- **Satzungen** und Dienstanweisungen zur Arbeit für Menschen mit Behinderung, dazu zählen z. B. der Behindertenhilfeplan oder ein Handlungsprogramm zur Herstellung von Barrierefreiheit. Solche Berichte und Beschlüsse können erste Anhaltspunkte abgeben.
- **Leitbild**, das die Kommune zur Arbeit mit behinderten Menschen erstellt hat.
- **Statistische Zahlen** gewinnen an Bedeutung dann, wenn Sie wissen müssen:
  - für wie viele Menschen Sie sich in Ihrer Kommune einsetzen,
  - welche Art von Behinderungen sie haben und
  - wie sie auf die Gemeinden zahlenmäßig verteilt sind.

Häufig sind diese Zahlen wichtige Argumentationshilfen, z. B. bei der barrierefreien

Gestaltung des Rathauses, denn meist sind die Kommunalpolitiker über die Vielzahl der Menschen mit Behinderungen in Ihrer Kommune überrascht.

- auch kann es sinnvoll sein, sich zunächst einen Überblick über die **Abläufe und Verfahren** in der Kommune zu verschaffen. So sollte z. B. folgenden Fragestellungen nachgegangen werden:
  - Wie hat die Kommune bisher sichergestellt, dass die Belange behinderter Menschen **bei der Planung von Bauvorhaben** ausreichend berücksichtigt werden?
  - Wie wurde bisher die im Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz vorgesehene **Anhörung** bei der Maßnahmeplanung berücksichtigt?
  - Welche **Gremien** gibt es, in denen Fragen der Barrierefreiheit erörtert werden könnten?
  - Gibt es einen Ansprechpartner für diese Fragen?

## 5. Barrierefreiheit als Voraussetzung für Teilhabe

Bei der **Schaffung von sozialen Angeboten** und Leistungen ist darauf zu achten, dass diese sich an alle Menschen richten und barrierefrei zugänglich sind:

- Neue Wohngebiete sind von Anfang an barrierefrei zu planen und unterstützte Wohnformen vorzusehen.
- Angebote der Kommune und sonstigen Trägern müssen so sein, dass sowohl die Räumlichkeiten barrierefrei sind, als auch die Konzepte eine Einbeziehung von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen vorsehen.

Bei allen **kommunalen Neu- und Umbaumaßnahmen** sowie der Baumaßnahmen anderer Bauherrn im öffentlichen Bereich ist eine umfassende Barrierefreiheit herzustellen. Um dies zu erreichen ist bereits in der **Planungsphase** der Aspekt der Barrierefreiheit ausreichend zu beachten. Notwendig ist auch eine **Überprüfung der Baumaßnahme** nach dem Abschluss um ggf. einen Nachbesserungsbedarf zu erkennen und Hinweise für künftige Bauvorhaben zu gewinnen.

Eine gute und barrierefreie Gestaltung im Baubereich kann nur gelingen, wenn es in der Kommune ein gut funktionierendes **Verfahren der Zusammenarbeit** zwischen Behindertenbeauftragten und der Bauverwaltung gibt.

Mit dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz wurden Gesetze dahingehend geändert, dass eine **Anhörung** von Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräten bei einigen Planungen vorgesehen ist; solche Regelungen finden sich im

- Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und im
- Personenbeförderungsgesetz.

Das **Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz** sieht als Bedingung für die Förderung von Verkehrsmaßnahmen der Gemeinde mit Bundesmitteln vor, dass die Belange behinderter Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigt werden und Vorhaben möglichst weitgehend den Anforderungen der Barrierefreiheit entsprechen müssen.

Der Behindertenbeauftragte hat zu prüfen, ob die Planungen eine umfassende Barrierefreiheit vorsehen, sofern das nicht der Fall ist, wird er beratend tätig und bringt Änderungsvorschläge ein.

Das im Zuge der Förderalismusreform beschlossene Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes sieht vor, die Finanzhilfen für die Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden abzuschaffen (Streichung des Artikels 104 a Absatz 4 des Grundgesetzes).

Von dieser Änderung ist auch das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz betroffen, das die mit den Finanzhilfen des Bundes förderfähigen Vorhaben und die Voraussetzungen der Förderung regelt. Eine gesetzliche Verpflichtung bei der Planung von Vorhaben, die mit Finanzhilfen des Bundes gefördert wurden, die kommunalen Behindertenbeauftragten anzuhören, lässt sich dann nicht mehr aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz herleiten.

**Der Nahverkehrsplan** hat die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs eine möglichst weit reichende Barrierefreiheit zu erreichen. Im Nahverkehrsplan werden Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen getroffen. Das Personenbeförderungsgesetz sieht bei der Aufstellung des Nahverkehrsplanes vor, dass Behindertenbeauftragte und Behindertenbeiräte - so weit vorhanden - möglichst frühzeitig, noch vor der Beratung der politischen Entscheidungsvorlage zum Nahverkehrsplan, anzuhören sind.

Eine Kooperation mit dem Behindertenverein bzw. dem Behindertenbeirat vor Ort ist unerlässlich.

## 6. Barrierefreie Verwaltung

Der Behindertenbeauftragte wirkt darin mit, dass die Kommunalverwaltung sich zu einer "**barrierefreien Verwaltung**" entwickelt, darunter versteht man eine Verwaltung, die ihre Dienstleistungen so anbietet, dass sie von allen Bürgerinnen und Bürgern in Anspruch genommen werden können. Im Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz regeln **Vorgaben** die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen

- bei der Gestaltung von Bescheiden und amtlichen Vordrucken,
- beim Einsetzen der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen und
- bei der Gestaltung barrierefreier Informationstechnik.

Hier ist es Aufgabe des Behindertenbeauftragten

- die **Umsetzung** dieser Vorgaben durch die Verwaltung anzustoßen und
- die jeweils zuständigen Fachämter darin zu **unterstützen**, Lösungen für die einzelnen Bereiche zu finden.

Die Behindertenvereine, der Behindertenbeirat sowie weitere Stellen, die über ein spezielles Fachwissen verfügen, sind zu beteiligen.

Der Behindertenbeauftragte soll sich auch dafür einsetzen, dass alle **Veranstaltungen** der Kommune barrierefrei durchgeführt werden; das bedeutet, dass grundsätzlich barrierefreie Veranstaltungsorte gewählt werden und bei der Veranstaltungsorganisation die Belange von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen beachtet werden (z. B. durch den Einsatz von Gebärdensprachdolmetscher).

Die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes kann dazu genutzt werden, die Verwaltung für alle Menschen bürgerfreundlicher zu gestalten. Dieses würde dazu führen, dass nicht nur Sonderlösungen für bestimmte Gruppen behinderter Menschen entwickelt werden, sondern alle Bürger von dieser Einstellung der Verwaltung profitieren. Zum Ausdruck käme es, wenn z. B.

- Informationen in einer nicht zu kleinen Schriftgröße vorgehalten werden,
- Broschüren kontrastreich gestaltet sind,
- die Sprache einfach und verständlich ist und
- einfache und übersichtliche Informationssysteme die Orientierung erleichtern.

## 7. Persönliche Beratung

Die Beratung behinderter Menschen und ihrer Angehörigen gehört ebenfalls zu den Aufgaben des kommunalen Behindertenbeauftragten. Die Beratung umfasst die so genannte Erstinfor-

mation und -beratung im Sinne einer **Orientierungshilfe**. Einzelfallabhängig würde im nächsten Schritt eine gezielte **Weitervermittlung** an die zuständigen Beratungsstellen und Leistungsträger erfolgen.

Anmerkung am Rande: Für Leistungen zur Teilhabe sind im System der sozialen Sicherung verschiedene Rehabilitationsträger zuständig; es müssen unterschiedliche Stellen angesprochen werden, behinderte Menschen müssen oft viel Kraft und Energie aufwenden, um die benötigten Informationen zu erhalten. Es ist immer wieder festzustellen, dass behinderte Menschen von einer Behörde zur anderen mit dem Verweis darauf, man sei nicht oder nicht vorrangig zuständig, verwiesen werden. Diese Anmerkungen sind wichtig, um aufzuzeigen, wie notwendig und hilfreich die Einzelberatung ist. Hierfür ist Voraussetzung, dass der Behindertenbeauftragte die **Zuständigkeit der Behörden** kennt und diese gegebenenfalls nachdrücklich darauf hinweist, dass sie für das Anliegen des behinderten Menschen tätig werden müssen. In Zeiten knapper Kassen ist immer wieder zu beobachten, dass auch berechnete Ansprüche intensiv und zeitaufwendig geprüft werden; in Einzelfällen kann es auch zu Fehlentscheidungen kommen, die später korrigiert werden. Von großer Bedeutung ist daher, dass der kommunale Behindertenbeauftragte eine zumindest überschlägige **Kenntnis der maßgeblichen Rechtsgrundlagen** besitzt, und seine Erkenntnisse in die Beratungen einfließen lässt.

**Wichtig:** Es ist nicht Aufgabe der kommunalen Behindertenbeauftragten Interessen eines Klienten vollumfänglich rechtlich wahrzunehmen. Keinesfalls sollte er sich gedrängt fühlen einen Rechtsanwalt ersetzen zu müssen. Die Aufgabe des Beauftragten liegt darin,

- die Problematik zu klären,
- eine Perspektive zu entwickeln,
- Ansprechpartner zu nennen und
- den Menschen mit Behinderung ggf. für die Notwendigkeit einer rechtliche Vertretung durch einen Juristen hinzuweisen.

Im **Einzelfall**, und hier ist wirklich nur an die absolute Ausnahme gedacht, kann es auch hilfreich sein, **Unterstützung im Verwaltungsverfahren** anzubieten und mit dem Hilfesuchenden z. B.

- einzelne Schriftstücke durchzusprechen oder gar
- Entwürfe für Schreiben und Widersprüche zu fertigen.

Darüber hinausgehende Wünsche, insbesondere im Hinblick auf eine ständige Betreuung der Korrespondenz dürften die zeitlichen Kapazitäten und letztlich auch die Zuständigkeit von Beauftragten sprengen.

Aufgabe der Behindertenbeauftragten ist es, daran mitzuwirken, dass vor Ort ein umfassendes und **vernetztes Informations- und Beratungssystem** für behinderte Menschen vorhanden ist und dass die Rehabilitationsträger im Interesse der behinderten Menschen gut zusammenarbeiten.

Der Behindertenbeauftragte wirkt ferner darauf hin, dass alle Beratungsstellen der Kommune und damit auch diejenigen, die nicht für behinderungsspezifische Fragestellungen zuständig sind (z. B. Schuldnerberatung, Beratungsstellen für Frauen und so weiter) auch behinderten Menschen offen stehen. Voraussetzung ist die barrierefreie Ausgestaltung. Sofern diese nicht besteht, sind für den Einzelfall flexible Lösungen zu suchen (z. B. Sprechstunde in barrierefreien Räumen).

Der Behindertenbeauftragte nimmt **Anregungen und Beschwerden** behinderter Menschen auf, setzt sich dafür ein, dass Benachteiligungen verhindert und behinderte Menschen nicht in ihren Rechten verletzt werden. Anhand der Beschwerden ist der Behindertenbeauftragte in der Lage, bestehende Defizite und Bedarfe zu erkennen und entsprechende **Verbesserungsmaßnahmen** zu initiieren.

## 8. Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit informiert der Behindertenbeauftragte

- über die Lebenssituation und
- den Bedarf von Menschen mit Behinderungen,
- die bestehenden Benachteiligungen sowie über
- mögliche Lösungsansätze,
- er informiert weiter über die in der Kommune vorhandenen Angebote und Dienstleistungen.

Zur Öffentlichkeitsarbeit gehört neben

- der Pressearbeit und
- dem Erstellen von Informationsmaterial,
- die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und
- die Organisation und ggf. auch die Durchführung von Fortbildungen.

## 9. Mitwirkung in Gremien

Der Behindertenbeauftragte wirkt auch in verschiedenen Gremien mit, unter anderem

- in Ausschüssen,
- dem **Behindertenbeirat**,
- in weiteren Gremien z. B. in Arbeitsgemeinschaften der freien Träger oder
- **Planungsgremien**.

Zu den Aufgaben des kommunalen Behindertenbeauftragten gehört auch die Zusammenarbeit mit

- dem **Landesbehindertenbeauftragten** sowie
- den **Behindertenbeauftragten aus anderen Städten, Gemeinden** und
- soweit ein Zusammenschluss kommunaler **Beauftragter im Bezirk** besteht, ist auch mit diesem zu kooperieren.

Weitere Aufgaben sind z. B. die

- Mitwirkung an **Zielvereinbarungen** zwischen Behindertenvereinen und kommunalen Körperschaften und
- die Mitarbeit in **Projekten**.

## 10. Organisation und Ausgestaltung der Stelle des komm. Behindertenbeauftragten

Teilweise sind Behindertenbeauftragte hauptamtlich als Mitarbeiter in der Kommunalverwaltung tätig, es gibt auch Kommunen in denen ehrenamtliche Behindertenbeauftragte bestellt sind. Die Aufgaben eines Behindertenbeauftragten sind so umfassend, dass, wenn sie ehrenamtlich zu leisten ist, sie oft in Schwerpunktarbeit mündet. Hinzu kommt für ehrenamtliche Beauftragte oft, dass ihre Arbeit mit einem viel größeren Aufwand verbunden ist, die erforderlichen Informationen aus verschiedenen Fachbereichen der Verwaltung zu erhalten und rechtzeitig in die Entscheidungsprozesse eingebunden zu werden.

Sofern ein ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter bestellt wird, ist eine **klare Handlungsgrundlage** für seine Arbeit unerlässlich; seine Aufgaben und Befugnisse sollten verbindlich festgelegt werden (z. B. durch ein Beschluss, ggf. im Rahmen einer Satzung). Dabei muss besonderer Wert darauf gelegt werden, dass der Beauftragte

- parteipolitisch unabhängig,
- weisungsungebunden und
- übergreifend

tätig sein kann. Eine angemessene finanzielle Aufwandsentschädigung, Erstattung von Fahrtkosten und sonstigen Auslagen sind vorzusehen.

Ebenso sollte die **Nutzung der Verwaltungsinfrastruktur**, z. B. für das Erstellen von Kopien und das Versenden von Post selbstverständlich sein. Auch ist ein Budget für Fortbildungs-

maßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit hilfreich. Gegebenenfalls sollten auch die nötigen Kommunikationsmittel (Telefon, Fax, PC) zur Verfügung gestellt werden, falls der Beauftragte sein Ehrenamt von zu Hause aus tätigt.

## 11. Handlungsspielraum und Befugnisse

Der Beauftragte muss befugt sein,

- zu allen Stellen und Einrichtungen der Kommune Kontakt aufzunehmen,
- Informationen und Stellungnahmen anzufordern, sowie Anregungen einzubringen.

Der Behindertenbeauftragte ist rechtzeitig in Entscheidungs- und Planungsprozesse, die sich auf Menschen mit Behinderung auswirken, einzubinden. Er muss also

- die Möglichkeit haben an den Sitzungen der Verwaltungsführung und anderen wichtigen verwaltungsinternen Gremien teilzunehmen,
- bei der Erstellung von Stadtrats-, Kreistags-, Bezirkstagsvorlagen ist der Beauftragte zu beteiligen, indem seine Stellungnahme möglichst frühzeitig eingeholt wird,
- in den politischen Gremien der Kommune, also dem Kommunalparlament, den Fachausschüssen, Kommissionen und weiteren Gremien, muss dem Behindertenbeauftragten ein **Rede- und Anhörungsrecht** eingeräumt werden.

Sofern verschiedene Personen die Interessenvertretung behinderter Menschen in den politischen Gremien wahrnehmen, ist eine enge Kooperation und Abstimmung des Vorgehens zwischen Behindertenbeauftragten und den Vertretern in den Gremien notwendig.

Zur Orientierung hat der Bayerische Landkreistag bereits im Frühjahr 2004 den Landkreisverwaltungen ein **Satzungsmuster** für die Bestellung der Behindertenbeauftragten an die Hand gegeben. Darüber hinaus, so die Landräte in ihrem Seminar in Gerolzhofen 2004, obliegt es

jeder Kommune darüber zu entscheiden, ob die Satzung des Landkreistages unverändert übernommen wird.

Das Verfahren zur Ernennung des Behindertenbeauftragten in der Kommune, sollte ebenfalls in der Satzung geregelt sein. Folgende Aspekte scheinen mir in diesem Zusammenhang von Bedeutung:

- Vorschlagsrecht der Behindertenorganisationen,
- Ernennung durch den Bezirkstag, Kreistag oder Stadtrat,
- zeitliche Begrenzung,
- Berichterstattungspflicht gegenüber den kommunalen Gremien.

### **Abschließende Gedanken**

Die kommunalen Behindertenbeauftragten stellen ein

- wichtiges Bindeglied zwischen Menschen mit Behinderungen und den kommunalen Entscheidungs- und Beratungsgremien dar.
- Sie sind Sprachrohr, Gesprächspartner, Ratgeber und Programmgestalter und
- leisten einen wichtigen Beitrag zur Integration und zum besseren Verständnis von behinderten und nicht behinderten Menschen.

Sie haben die bedeutende Aufgabe,

- die Belange der Menschen mit Behinderungen gegenüber der Verwaltung durch Anträge, Empfehlungen und Stellungnahmen zu vertreten.
- Sie sollen Initiativen zur Verbesserung der Lebensbedingungen behinderter Menschen ergreifen und
- durch Öffentlichkeit auf die gesellschaftspolitische Bedeutung vieler Fragen hinweisen.

- Die Behindertenbeauftragten gewährleisten ein niederschwelliges Beratungsangebot mit kurzen Wegen für die Betroffenen und zeitnahe Abhilfe in Notsituationen - denn auch ein langer Weg zu einem kompetenten Ansprechpartner kann eine Barriere sein.

In Ihrer Arbeit als Beauftragte sollten sie unbedingt folgende **Grundsätze** beachten:

- Eine **Beratung** ist nur dann sinnvoll und Ziel führend, wenn sie gewünscht wird. Sie stellen ein vielfältiges Angebot zur Verfügung. Menschen mit Behinderungen *können* es nützen, *müssen* aber nicht. (Stichwort „Helfersyndrom“).
- Der **Datenschutz** ist zu achten. Das Vertrauen von behinderten Menschen zu gewinnen ist ein Geschenk. Es wieder zu verlieren ist ein kleiner Schritt. In der Beratungssituation müssen behinderte Menschen die Sicherheit entwickeln, dass Sie mit ihren Daten und Informationen verantwortlich umgehen.
- **Hilfe zur Selbsthilfe:** Der Behindertenbeauftragte macht nicht alles selber, sondern gibt Anregungen, fordert andere in ihrem jeweiligen Aufgabenfeld auf, die Belange behinderter Menschen zu berücksichtigen und unterstützt bei der Umsetzung. Eine Sensibilität dafür zu entwickeln, was der Mensch mit Behinderung selber leisten kann und diese Ressourcen zu nützen ist nicht einfach, es lohnt sich jedoch, denn die Freude über einen selbst errungenen Erfolg stärkt das Selbstbewusstsein und motiviert, zum nächsten Mal selber seine Belange zu vertreten.

Für ihre Tätigkeit als kommunale Behindertenbeauftragte wünsche ich allen die nötige Kraft um sich Gehör zu verschaffen. Ich wünsche ihnen offene Türen für Ihre Anliegen und für die Belange derer, die sie vertreten. Und ich wünsche ihnen, dass sie das, was sie gerne umsetzen möchten, auch erreichen.

Meine Unterstützung hierfür sage ich ihnen gerne zu!

**Beauftragte für die Belange der Menschen mit Behinderungen  
der kreisangehörigen Städte  
und Gemeinden**

---

Nach dem Bayer. Behindertengleichstellungsgesetz (Art. 18) sollen in den kreisfreien Gemeinden, den Landkreisen sowie den Bezirken Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung bestellt werden. Dadurch soll ein flächendeckendes Netz an Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung auf kommunaler Ebene geschaffen und die Akzeptanz von Menschen mit Behinderung auf eine breite gesellschaftliche Basis gestellt werden.

Die Bestellung von Beauftragten auf der Ebene der kreisangehörigen Gemeinden und Städte wurde nicht im Behindertengleichstellungsgesetz geregelt. Nach der Gesetzesbegründung können die kreisangehörigen Gemeinden als Ausfluss ihres Selbstverwaltungsrechts Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung bestellen. Um die Ziele des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes umzusetzen, insbesondere behinderten Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft vor Ort zu ermöglichen und Benachteiligungen abzubauen, empfiehlt es sich - wie es in vielen Gemeinden bereits geschehen ist - auch auf der Ebene der kreisangehörigen Gemeinden und der großen Kreisstädte, einen Beauftragten zu benennen, der die Belange der behinderten Menschen vertritt. Seine Rechtsstellung (Aufgaben und Befugnisse) sollte wie bei den kommunalen Behindertenbeauftragten durch Satzung geregelt werden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass der Behindertenbeauftragte seine Aufgaben weisungsunabhängig und unabhängig erledigen kann. Die Gemeinde muss ihm die zur Aufgabenerledigung erforderlichen (Sach-)Mittel zur Verfügung stellen, wozu auch die Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung gehört. Es sind ihm wie dem Behindertenbeauftragten auf Landkreis- und Bezirksebene, Mitwirkungs- und Mitgestaltungsrechte in den Gremien und Ausschüssen der Gemeinde einzuräumen, damit ihm eine effektive Arbeit im Interesse der behinderten Mitbürgerinnen und Mitbürger ermöglicht wird.

Auf die Praxis der Gemeindebeauftragten bezogen bedeutet dies:

**Sich mit Daten vertraut zu machen wie z. B.:**

- Wie viele behinderte Bürger sind in Ihrer Gemeinde registriert?
- Mit welchen Arten von Behinderungen haben Sie es zu tun?
- Altersgruppen (Kinder, Erwachsene, Senioren)
- Welche Einrichtungen für behinderte Menschen gibt es in Ihrer Gemeinde (Kindergarten, Schule, Kultur)?
- Welche Gebäude sind barrierefrei zugänglich?

**Kontaktaufnahme**

- Vorstellung im Gemeindeblatt (nach Möglichkeit mit Foto),
- persönliches Vorstellungsschreiben an den behinderten Menschen oder / und an seine / ihre Familie,
- telefonische Kontaktaufnahme, eventuell mit Terminvereinbarung für einen Besuch daheim (wenn erwünscht).

**Kontakte zwischen behinderten Menschen herstellen und fördern**

- durch ein Treffen,
- Austausch von Telefonnummern (falls Einverständnis besteht),
- Gesprächsgruppen organisieren,
- gemeinsame Veranstaltungen durchführen.

**Beratungsgespräche, doch achten sie immer darauf, dass:**

- die Inhalte der Gespräche vertraulich sind,
- der Sozialdatenschutz beachtet wird,
- Sie nur dann tätig werden, wenn es vom Betroffenen, dessen Familie oder Betreuer erwünscht ist.

### **Vertretung der Interessen und Bedürfnisse behinderter Menschen in der Gemeinde:**

- Auf bauliche Barrieren aufmerksam machen.
- Möglichkeiten aufzeigen, bauliche Barrieren zu beseitigen;
- melden Sie sich zu Wort, wenn in Ihrer Gemeinde ein öffentlicher Bau entsteht und erinnern Sie an die Bedürfnisse behinderter Menschen (Sinnesbehinderungen erfordern besondere Signale)
- bei Veranstaltungen Ihrer Gemeinde (zum Beispiel Dorffest) achten Sie darauf, dass auch behinderte Menschen daran teilnehmen können (prüfen Sie die räumlichen Gegebenheiten, behindertengerechte Toilette, finanzielle Möglichkeiten, Begleitperson...)

### **Gemeindeübergreifende Aufgaben:**

- Kontakt zu den Behindertenbeauftragten anderer Gemeinden aufnehmen,
- Veranstaltungen anderer Gemeinden besuchen und/oder gemeinsam organisieren,
- Behindertenarbeit anderer Gemeinden mit Aufmerksamkeit verfolgen, denn nicht selten lassen sich Ideen der Kollegen auf die eigene Gemeinde übertragen.

### **Kontakt und Austausch mit dem kommunalen Behindertenbeauftragten :**

- Vereinbaren Sie einen Termin mit ihrem Bürgermeister, an dem der kommunale Behindertenbeauftragte Ihre Gemeinde besuchen kann.
- Stellen Sie Fragen und/oder lassen Sie es ihn wissen, wenn sie in Ihrer Arbeit Unterstützung brauchen. Informieren Sie ihn über Veranstaltungen und laden Sie ihn dazu ein. Haben Sie in Ihrer Gemeinde Probleme, die sie zusammen mit ihrem Bürgermeister und den Betroffenen vor Ort nicht lösen können, nutzen Sie die Möglichkeit ihn als "Sprachrohr" beim Landrat oder Oberbürgermeister einzusetzen.

- Sollten Sie in Behördenfragen Unterstützung brauchen, lassen Sie es ihn wissen. Er setzt sich dafür ein, dass Sie mit dem richtigen Ansprechpartner Kontakt bekommen.
- Geben Sie ihm am Ende eines Kalenderjahres einen Überblick über Ihre Aktivitäten. Ihre Aufstellung erleichtert es ihm den Überblick zu behalten, konkrete Daten zu erstellen und weiterzugeben. Bitte beachten Sie auch hier den Sozialdatenschutz.

**Informationsmaterial für die Stadt und den Landkreis:**

- Erstellen Sie einen Wegweiser für behinderte Menschen, der Informationen darüber enthält, welche öffentlichen Gebäude barrierefrei zugänglich sind, welche Beratungsstellen und Einrichtungen es für behinderte Menschen in der Gemeinde gibt.
- Nehmen Sie Kontakt zu den Dienststellen in Ihrer Gemeinde auf und regen sie an, dass in deren Broschüren Informationen z. B. auf einen barrierefreien Zugang mit aufgenommen werden.

Da - wie im vorausgegangenem Kapitel bereits ausgeführt - die Regelungen über die Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung im Bayer. Behindertengleichstellungsgesetz nicht abschließend sind, können auch kreisangehörige Gemeinden und große Kreisstädte - als Ausfluss ihres Rechtes auf kommunale Selbstverwaltung - Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung installieren. Gleiches gilt für die freiwillige Schaffung von Behindertenbeiräten, welche auf allen kommunalen Ebenen zulässig bleibt.

Neben den kommunalen Behindertenbeauftragten auf Landkreisebene, gibt es in den einzelnen Gemeinden und kreisangehörigen Städten bereits Beauftragte für die Belange behinderter Menschen. Zusammen mit den kommunalen Behindertenbeauftragten bilden sie ein flächendeckendes Netz kompetenter Ansprechpartner, die sich um die Wahrnehmung der Belange behinderter Menschen kümmern. In mehreren Kommunen sind anstelle von kommunalen Behindertenbeauftragten kommunale Behindertenbeiräte eingesetzt. In einzelnen Kommunen sind sowohl kommunale Behindertenbeauftragte als auch Behindertenbeiräte tätig. Da in diesem Falle entsprechend der gesetzlichen Regelung in erster Linie der kommunale Behindertenbeauftragte Ansprechpartner für die Kommune sein sollte, ist in diesem Fall besonderer Wert auf eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen kommunalen Behindertenbeauftragten und kommunalen Behindertenbeiräten zu legen.

Der Landesbehindertenrat berät die Staatsregierung in allen Fragen der Behindertenpolitik, insbesondere bei der Umsetzung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes.

Dem Landesbehindertenrat gehören neben der vorsitzenden Person, die Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und der beauftragten Person der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung, 15 weitere Mitglieder an, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Selbsthilfeorganisationen, der Freien und Öffentlichen Wohlfahrtspflege sowie der kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung zusammensetzen.

Die Aufgaben und die Zusammensetzung sind in der Verordnung über den Landesbehindertenrat (Landesbehindertenratsverordnung – LBRV) vom 14. Januar 2005 geregelt.

Die konstituierende Sitzung des Landesbehindertenrats fand am 15.04.2005 im Bayerischen Sozialministerium statt. Die Sozialministerin berief neben der Behindertenbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung 15 weitere Mitglieder in den Landesbehindertenrat.

Mitglieder des Landesbehindertenrats sind:

- **vier Vertreter** der Selbsthilfe (Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung, Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Bayern e.V., Deutsche Rheuma Liga, Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e.V.) und **ein Vertreter** des Netzwerks von und für Frauen und Mädchen mit Behinderung,
- **drei Vertreter** des Sozialverbands VdK Bayern e.V. und **ein Vertreter** des Sozialverbands Deutschland Landesverband Bayern,
- **zwei Vertreter** der Freien Wohlfahrtspflege (Deutscher Caritasverband Landesverband Bayern e.V. und Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband

Bayern e.V.),

- **zwei Vertreter** der öffentlichen Wohlfahrtspflege (Verband der bayerischen Bezirke, Bayerischer Städtetag),
- **zwei Vertreter** der kommunalen Behindertenbeauftragten.

Der Landesbehindertenrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben. Danach tagt der Landesbehindertenrat in der Regel zweimal im Jahr und ggf. Anlass bezogen. Die Geschäftsführung liegt beim Sozialministerium.

## **Was ist die VKIB?**

### **Gründe für den Zusammenschluss:**

Ein willkommener Anlass für die Gründung der VKIB war selbstverständlich das Europäische Jahr für Menschen mit Behinderung. Die VKIB sieht sich zukünftig neben den Wohlfahrtsverbänden und der Selbsthilfe als gleichberechtigte dritte Säule in der Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Behinderung in Bayern. Der Auftrag begründet sich aus der Tatsache, dass in dem Bundesgleichstellungsgesetz und dem Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) Behindertenbeauftragte als Beteiligte an kommunalen Planungen hinzuzuziehen sind. Den Mitgliedern der VKIB wird damit künftig in der infrastrukturellen Entwicklung barrierefreier Kommunen eine bedeutende Rolle zuteil werden.

### **Aufgaben und Ziele:**

Förderung und Wahrnehmung der Belange von Menschen mit Behinderung und chronisch kranker Menschen. Als Sachverständigen-Gremium auf Länderebene gibt die VKIB Anregungen und berät und unterstützt bei Planungen, erstellt Empfehlungen und verabschiedet Resolutionen.

Die Mitglieder der VKIB verfolgen als Interessenvertreter vor Ort den politisch geforderten Paradigmenwechsel (weg von der Fürsorge hin zur Teilhabe, Selbstbestimmung und Gleichberechtigung) zu einem selbstbestimmten Leben. Zur Realisierung der Ziele wird mit den freien und öffentlichen Trägern der Behindertenhilfe, politischen Gremien, Selbsthilfegruppen und Verwaltungen, zusammengearbeitet.

### **Mitgliedschaft:**

- Die Mitgliedschaft können **Behindertenbeauftragte und -beiräte** beantragen, welche die Ziele der VKIB anerkennen und fördern.
- In Landkreisen, in denen noch keine Interessenvertretung installiert ist, kann als Interimslösung ein im Landkreis tätiger Beirat und / oder Beauftragter in die Vertretungsfunktion eintreten; sie / er hat dann jedoch landkreisbezogene Aufgaben mit zu verfolgen.
- In Kommunen, in denen noch kein Behindertenbeirat installiert ist, kann in Ausnahmefällen vorübergehend auch eine Arbeitsgemeinschaft Mitglied werden. Diese Regelung ist auch dann anwendbar, wenn eine Kommune oder eine kommunale Gebietskörperschaft die Legitimation verweigert.

### **Bildung von Arbeitskreisen:**

Zur besseren Umsetzung der Aufgaben und Ziele ist daran gedacht, für nachfolgende Bereiche Arbeitskreise zu bilden:

- Bauwesen,
- Mobilität,
- Soziale und medizinische Dienstleistung,
- Kommunikation/IT,
- Vorschulische-/schulische Integration sowie weiterführende Schulen,
- Aus- und Weiterbildung sowie berufliche Integration,
- Tourismus und Freizeit.

### **Vordringlichste Probleme:**

- Vollzug des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) und der Änderungsgesetze,

- Struktureller Aufbau des Landesverbandes,
- Fortbildungsveranstaltungen für Mitglieder und Interessierte,
- Einbringung von Petitionen und Resolutionen,
- Aufbau von Kontakten.

Text: Vorstand VKIB

- Dokumentation der Grundlagenseminare
- Bayerisches Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung
- Satzung des Bayerischen Landkreistages zur Bestellung von kommunalen Behindertenbeauftragten
- Satzung des Bezirks Oberbayern zur Bestellung von kommunalen Behindertenbeauftragten
- Bayerische Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde, erblindete und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren
- Bayerische Verordnung zur Verwendung der Deutschen Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren und in der Kommunikation mit der Schule
- Verordnung über den Landesbehindertenrat
- Satzung der VKIB

### Arbeitsergebnisse

Im Folgenden werden die Arbeitsergebnisse der Behindertenbeauftragten, während des Grundlagenseminars in München und Nürnberg zusammengefasst und vorgestellt. Da es in den einzelnen Gruppen im Ergebnis große Überschneidungen gab, sind die nachfolgenden Fragen zusammengefasst.

- **Wie sehen die gegenwärtigen Rahmenbedingungen für die Erfüllung der Aufgaben nach dem BayBGG aus?**
- **Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden, um diesen Aufgaben nachgehen zu können?**
- **Wie können sinnvolle Informationsstrukturen geschaffen werden und wie gestalte und setze ich eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit ein?**

### 1. Stabsstelle versus Ehrenamt

Als eine der wesentlichen Rahmenbedingungen wurde die Ansiedlung bei einer Stabsstelle der Kommunalverwaltung erachtet, um die Position und die Möglichkeit des kommunalen Behindertenbeauftragten beratend tätig zu sein, zu festigen.

Anmerkung: Es bestehen derzeit verschiedene Konzepte für die Ansiedlung der Stelle des kommunalen Behindertenbeauftragten in die Verwaltung. Einerseits sind sie in den bestehenden inneren Behördenaufbau eingebunden, z. B. beim Sozialamt des Landratsamtes, andererseits besteht die Möglichkeit einer Sonderstellung, z. B. einer Stabsstelle. Behindertenbeauftragte, die als Stabsstelle eingerichtet sind, unterstehen direkt der Verwaltungsspitze, das heißt dem Oberbürgermeister, dem Sozialdezernenten, oder dem Landrat. Das Aufgabenge-

biet eines Behindertenbeauftragten ist sehr umfassend, so dass darüber diskutiert wurde, ob diese Arbeit ehrenamtlich zu leisten ist. Ehrenamtliche Behindertenbeauftragte werden oft zu spät über Verwaltungsvorgänge beziehungsweise Entscheidungen informiert und können somit nicht rechtzeitig ihre Stellungnahme abgeben. Die Befürworter von ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten haben dagegen besonders ihre unabhängige Position heraus.

## **2. Finanzielle Mittel**

Ein Budget von ca. 3000 € jährlich wurde als Summe eruiert, zudem eine Aufwandsentschädigung und eine festgelegte Stundenzahl diskutiert.

Anmerkung: Die finanziellen Mittel, die einem kommunalen Behindertenbeauftragten zur Verfügung stehen, sind von Kommune zu Kommune unterschiedlich und so stehen nicht allen Behindertenbeauftragten eigene Haushaltsmittel zur Verfügung, die z. B. für Öffentlichkeitsarbeit oder Fortbildungen genutzt werden können. Andere Beauftragte wiederum beantragen die Mittel projektbezogen.

## **3. Aufbau von Netzwerken, Kooperation und Beratung**

Als wichtig erachtet wurde der Aufbau von aktiven Netzwerken, Kontakten und Kooperationsstrukturen zu den einschlägigen Ämtern, Verbänden, Vereinen wie z. B. Caritas, Kreisjugendamt, Werkstätten für behinderte Menschen etc. zu fördern und einflussreiche Bezugspersonen wie Mandatsträger auf Bundes-, Länder-, Bezirks- und Kommunalebene zu gewinnen. In diesem Zusammenhang wurden spezifische Aufgaben genannt, wie Begehungen von geplanten Projekten, Abgeben von Stellungnahmen, Aktivieren von Stammtischen, Anbieten von Sprechstunden für Betroffene und Angehörige.

Anmerkung: Über die persönliche Beratung hinaus befassen sich kommunale Behindertenbeauftragte mit der Beratung von Wohlfahrts- und Behindertenverbänden, sowie der Koordination der Angebote und Planungen unterschiedlicher Träger vor Ort.

Wichtigste Aufgaben sind dabei:

- Aufzeigen von Versorgungslücken im Angebot der Hilfen für behinderte Menschen,
- Beratung und Übernahme von Koordinationsaufgaben für einzelne Behindertenverbände,
- Förderung von örtlichen Arbeitsgemeinschaften,
- Konzeptionelle Beratung im Rahmen von Einrichtungsplanung der Behindertenhilfe / Koordination der Angebote privater und öffentlicher Träger,
- Beratung von Wohlfahrtsverbänden, Ärzten usw.,
- Mitwirkung bei der Entstehung von Behindertenhilfeplänen.

Beispiel: Veranstaltungen mit Krankenkassen und Integrationsämtern. Auch gemeinsame Sportveranstaltungen und die Zusammenarbeit mit Jugendverbänden auf kommunaler Ebene sind von großer Wirksamkeit, ebenso beispielsweise die Teilnahme an der Dienstbesprechung mit den Bürgermeistern.

#### **4. Öffentlichkeitsarbeit**

Ein weiterer Aufgabenschwerpunkt der kommunalen Behindertenbeauftragten ist die Öffentlichkeitsarbeit. Um sich die notwendige Präsenz zu verschaffen, Informationen weiter zu tragen und das Bewusstsein für Barrierefreiheit zu fördern, wurden folgende Kriterien seitens der Behindertenbeauftragten formuliert:

- Organisation von öffentlichen Veranstaltungen und Fortbildungen wie Vorträge in Schulen, "Tag der Menschen mit Behinderungen", einschlägige Ausstellungen.
- Informationsmaterial zu gestalten. Dazu gehören auch Aktionen wie die Teilnahme

an Gesundheitstagen oder Gewerbeschauen oder / und die Darstellung der Kommune, was im Bereich der Barrierefreiheit positiv bzw. negativ zu bewerten ist.

- Förderung der Selbsthilfe durch Öffentlichkeitsarbeit wie zum Beispiel Leserbriefe schreiben, Presseartikel verfassen, Begehung von Gebäuden in Begleitung von Behindertenverbänden und Presse, Mitwirkung in den Medien.
- Das Amt des Behindertenbeauftragten angemessenen zu positionieren und darzustellen, z. B. durch eine Webseite, in der Presse, mit Visitenkarten, persönliche Vorstellungen, Kontaktpflege, Bildung von Arbeitskreisen und sinnvolle Netzwerkpflege, Einbinden von Mandatsträger des Bezirks, des Kreistags und des Gemeinderats.

## 5. Akzeptanz und "mangelnde Funktion"

Des Weiteren wurde erörtert, dass Behindertenbeauftragte sich nicht ernst genommen fühlen, Einzelkämpfer sind, alleingelassen werden und nur eine Alibifunktion erfüllen, nicht zu 100 % in Planungen eingebunden werden und oft viel Durchsetzungsvermögen aufbringen müssen.

Anmerkung: Sehr unterschiedlich ist die Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeit kommunaler Behindertenbeauftragter in politischen Gremien. Viele Beauftragte sind oftmals im Behindertenbeirat der Stadt oder im Ausschuss für Gesundheit und Soziales beteiligt. Die wichtigsten Aufgaben in diesen Bereichen sind: Mitarbeit im Behindertenbeirat, in kommunalen Arbeitsgemeinschaften und die Mitwirkung in parlamentarischen Gremien. Die regionalen Treffen sind sehr fruchtbar und erfüllen mehrere Funktionen. In diesem Treffen geht es um den persönlichen und fachlichen Erfahrungsaustausch. Die Themen der regionalen Treffen werden dabei nach Aktualität und Bedarf der Teilnehmer ausgewählt.

## 6. Kompetenzförderung durch Schulungen

Kompetenzförderung in den eigenen Reihen, vor allem in den Bereichen des Rechts, des barrierefreien Bauens und in der Führungspersönlichkeit wurde als wichtig erachtet. Dazu stehen Kooperationspartner zur Verfügung wie die Bayerische Architektenkammer, das Integrationsamt, der VdK, die VKIB sowie einschlägige Referenten und Broschüren. Im Rahmen der Seminaerauswertung wurde hinsichtlich weiteren Schulungsbedarfs überwiegend Kenntnisse im barrierefreien Bauen, Stärkung im Führungsverhalten und in der Kommunikation besonders hervorgehoben.

### **Schlussbemerkung:**

Die Grundlagenseminare wurden als sehr wertvoll, informativ und praxisnah bewertet. Der formelle und informelle Erfahrungsaustausch, die Anregungen und vor allem das Bewusstsein "ich bin mit meinen Fragen und Problemen nicht allein" wurden als sehr hilfreich eingeschätzt. Um so mehr wurde dadurch deutlich, dass die Arbeit der Behindertenbeauftragten in der Praxis noch auf verschiedene Schwierigkeiten stößt. Damit der Status von kommunalen Behindertenbeauftragten eine größere Akzeptanz erfährt, bedarf es einer klaren Definition der Rechte und Pflichten. Für eine effektive Vertretung der Interessen behinderter Menschen ist es erforderlich, dass sie in allen Ausschüssen der Kommune mitwirken können und unmittelbaren Zugang zu allen Verwaltungsebenen haben, sowie bei behindertenspezifischen Fragen mehr als "Gutachter" und weniger im Status als "Beisitzer" wahrgenommen werden.

Behindertenbeauftragte leisten hier Pionierarbeit. Sie müssen sich mit Störungen, Irritationen und auch mit dem Gedanken vertraut machen, von Gewohntem Abschied nehmen zu müssen, damit der Blick für eine neue Perspektive frei werden kann. Wer zum Pionier werden will, muss manchmal Regeln durchbrechen, eine mögliche Zukunft simulieren und ihre Realisierung provozieren.

# Bayerisches Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung

---

## Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Aufgaben und Ziele

(1) Aus der Bejahung des Lebens jedes Menschen erwächst die Aufgabe, geborenes und ungeborenes Leben umfassend zu schützen.

(2) Gleichstellung und soziale Eingliederung von Menschen mit körperlicher, geistiger und seelischer Behinderung sind eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

(3) 1Ziel dieses Gesetzes ist es, das Leben und die Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen, ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihre Integration zu fördern und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. 2Dabei gilt der Grundsatz der ganzheitlichen Betreuung und Förderung. 3Den besonderen Bedürfnissen wird Rechnung getragen.

### Art. 2 Behinderung

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

### Art. 3 Frauen mit Behinderung

1Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen sowie künftige Benachteiligungen zu verhindern. 2Dabei sind besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von behinderten Frauen und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen zulässig.

### Art. 4 Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Art. 5  
Benachteiligung

Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderung ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch behinderte Menschen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden.

Art. 6  
Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

(1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.

(2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.

(3) 1Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und sprachbehinderte Menschen haben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, die Deutsche Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden. 2Soweit sie sich nicht in Deutscher Gebärdensprache oder mit lautsprachbegleitenden Gebärden verständigen, haben sie nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden. 3Aufwendungen der in Satz 1 genannten Personen für die Verwendung der Gebärdensprache oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen werden nur nach Maßgabe des Art. 11 erstattet.

Art. 7  
Sicherung der Teilhabe

(1) 1Die zuständigen Staatsministerien entwickeln Fachprogramme mit dem Ziel der Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung an der Gesellschaft und am gesellschaftlichen Leben sowie der Verbesserung des Qualitätsmanagements bei Beratung und Versorgung von Menschen mit Behinderung, von Menschen die von einer Behinderung bedroht sind und von psychisch kranken Menschen. 2Fachprogramme im Sinn von Satz 1 sind insbesondere der Bayerische Behindertenplan und der Bayerische Psychiatrieplan einschließlich des Suchtprogramms.

(2) Dabei soll insbesondere Menschen mit geistiger Behinderung oder Mehrfachbehinderung, Menschen mit schweren Verhaltensstörungen und Menschen mit psychischer Erkrankung, die sowohl im ambulanten als auch im teil- und vollstationären Bereich großen Hilfebedarf haben, eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht werden.

Art. 8  
Selbsthilfe-Organisationen

Die Selbsthilfe-Organisationen von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit und von deren Angehörigen nehmen für die Sicherung der Teilhabe wichtige Aufgaben im Bereich der Behindertenhilfe wahr.

Abschnitt 2  
Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

Art. 9  
Benachteiligungsverbot

(1) 1Die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern mit Ausnahme der Staatsanwaltschaften, die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristi-

schen Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme des Bayerischen Rundfunks und der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (Träger öffentlicher Gewalt) sollen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs die in Art. 1 genannten Ziele aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten. 2 Ferner ist darauf hinzuwirken, dass auch Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befinden, diese Ziele berücksichtigen. 3 In Bereichen bestehender Benachteiligungen behinderter Menschen gegenüber nicht behinderten Menschen sind besondere Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligungen zulässig. 4 Bei der Anwendung von Gesetzen zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist den besonderen Belangen behinderter Frauen Rechnung zu tragen.

(2) Ein Träger öffentlicher Gewalt im Sinn des Abs. 1 Satz 1 darf Menschen mit Behinderung nicht benachteiligen.

(3) Besondere Benachteiligungsverbote zu Gunsten von behinderten Menschen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

#### Art. 10

##### Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

(1) 1 Neubauten sowie große Um- oder Erweiterungsbauten der Behörden, Gerichte und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern sowie entsprechende Bauten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sollen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden. 2 Gleiches gilt für Tageseinrichtungen für Kinder, die von einem Träger öffentlicher Gewalt nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 getragen werden; dies gilt auch für die Staatsanwaltschaften, den Bayerischen Rundfunk und die Bayerische Landeszentrale für neue Medien. 3 Von den Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden. 4 Die Regelungen der Bayerischen Bauordnung bleiben unberührt.

(2) Sonstige bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

#### Art. 11

##### Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen

(1) 1 Hör- oder sprachbehinderte Menschen haben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Abs. 2 das Recht, mit Trägern öffentlicher Gewalt im Sinn des Art. 9 Abs. 1 Satz 1 in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. 2 Die Träger öffentlicher Gewalt im Sinn des Art. 9 Abs. 1 Satz 1 haben dafür auf Antrag der Berechtigten nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Abs. 2, die notwendigen Aufwendungen zu erstatten. 3 Hör- oder sprachbehinderten Eltern nicht hör- oder sprachbehinderter Kinder werden nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Abs. 2 auf Antrag die notwendigen Aufwendungen für die Kommunikation mit der Schule in deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen erstattet. 4 Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Staatsanwaltschaften.

(2) Die Staatsregierung bestimmt durch Rechtsverordnung,

1. Voraussetzungen und Umfang des Anspruch nach Abs. 1 Satz 1, wobei eine Regelung dahingehend getroffen werden kann, dass ein Anspruch nur dann besteht, wenn der hör- oder sprachbehinderte Mensch

- einen Gebärdensprachdolmetscher, einen Gebärdensprachkursleiter oder eine sonstige gemäß Nr. 4 anerkannte Kommunikationshilfe selbst zur Verfügung stellt,
2. Voraussetzungen und Umfang der Ansprüche nach Abs. 1 Sätze 2 und 3,
3. Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder eine Erstattung von notwendigen Aufwendungen für die Dolmetscherdienste oder den Einsatz anderer geeigneter Kommunikationshilfen und
4. Kommunikationsformen, die als andere geeignete Kommunikationshilfen im Sinn des Abs. 1 anzusehen sind.

(3) Für die Anerkennung von Prüfungen für Gebärdensprachkursleiter erlässt die Staatsregierung eine Rechtsverordnung, in der zu regeln ist:

1. die Prüfungsart,
2. das Prüfungsverfahren,
3. die Übertragbarkeit der Zuständigkeit zur Abhaltung der Prüfung auf geeignete Institute und die Regelung der Vergütung in diesen Fällen und
4. die Voraussetzungen der Anerkennung von bereits tätigen Gebärdensprachkursleitern ohne Ablegung der Prüfung.

#### Art. 12

##### Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

(1) 1Träger öffentlicher Gewalt im Sinn des Art. 9 Abs. 1 Satz 1 haben bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen; dies gilt auch für die Staatsanwaltschaften, den Bayerischen Rundfunk und die Landeszentrale für neue Medien. 2Blinde, erblindete und sehbehinderte Menschen können nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Abs. 2 insbesondere verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. 3Vorschriften über Form, Bekanntmachung und Zustellung von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

(2) Die Staatsregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, unter Berücksichtigung der technischen, finanziellen, wirtschaftlichen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Art und Weise die in Abs. 1 genannten Dokumente blinden, erblindeten und sehbehinderten Menschen zugänglich gemacht werden.

#### Art. 13

##### Barrierefreies Internet und Intranet

1Träger öffentlicher Gewalt im Sinn des Art. 9 Abs. 1 Satz 1 gestalten ihre Internet- und Intranetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, unter Berücksichtigung der nach Satz 2 zu erlassenden Verordnung schrittweise technisch so, dass sie von behinderten Menschen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können; dies gilt entsprechend für die Staatsanwaltschaften. 2Die Staatsregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, nach Maßgabe der technischen, finanziellen, wirtschaftlichen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten:

1. die in den Geltungsbereich der Verordnung einzubeziehenden Gruppen behinderter Menschen,
2. die anzustrebenden technischen Standards sowie den Zeitpunkt ihrer verbindlichen Anwendung,
3. die zu gestaltenden Bereiche und Arten amtlicher Informationen,
4. Übergangsfristen zur Anpassung bereits bestehender Angebote.

Art. 14  
Barrierefreie Medien

1Der Bayerische Rundfunk und die Bayerische Landeszentrale für neue Medien sollen ferner die Ziele aus Art. 1 bei ihren Planungen und Maßnahmen beachten. 2Hierzu sollen insbesondere Fernsehprogramme unterteilt sowie mit Bildbeschreibungen für blinde, erblindete und sehbehinderte Menschen versehen werden. 3Diejenigen Träger öffentlicher Gewalt im Sinn des Art. 9 Abs. 1 Satz 1, denen kommunikationspolitische Angelegenheiten übertragen sind, sollen darauf hinwirken, dass auch der von Art. 9 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasste öffentlich-rechtliche Rundfunk im Rahmen der technischen, finanziellen, wirtschaftlichen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten die in Art. 1 genannten Ziele aktiv fördert und bei der Planung von Maßnahmen beachtet.

Abschnitt 3  
Rechtsbehelfe

Art. 15  
Rechtsschutz durch Verbände

1Werden behinderte Menschen in ihren Rechten aus Art. 9 Abs. 2, Art. 10 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 Satz 2 oder Art. 13 Satz 1 verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis die nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) vom 27. April 2002 (BGBl I S. 1468) anerkannten Verbände sowie deren bayerische Landesverbände, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen. 2Gleiches gilt bei Verstößen gegen Vorschriften des Landesrechts, die einen Anspruch auf Herstellung von Barrierefreiheit im Sinn des Art. 4 oder auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen im Sinn des Art. 6 Abs. 3 vorsehen. 3In all diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den Menschen mit Behinderung selbst vorliegen.

Art. 16  
Verbandsklagerecht

(1) 1Ein nach § 13 Abs. 3 BGG anerkannter Verband oder dessen bayerischer Landesverband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Klage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung oder des Sozialgerichtsgesetzes erheben auf Feststellung eines Verstoßes durch Träger der öffentlichen Gewalt nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 gegen

1. das Benachteiligungsverbot des Art. 9 Abs. 2 und die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit in Art. 10 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 Satz 2, Art. 13 Satz 1,
2. die Vorschriften zur Herstellung der Barrierefreiheit in Art. 9 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG – (BayRS 91–1–I), Art. 4 Abs. 3 Sätze 3 und 4 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl S. 336, BayRS 922–1–W).

2Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme auf Grund einer Entscheidung in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist.

(2) 1Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. 2Soweit ein behinderter Mensch selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage nach Abs. 1 nur erhoben werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. 3Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleich gelagerter Fälle vorliegt. 4Vor Erhebung der Klage nach Abs. 1 Satz 1 fordert der Verband die betroffene Behörde auf, zu der von ihm behaupteten Rechtsverletzung Stellung zu nehmen.

5§ 72 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686) gilt entsprechend.

#### Abschnitt 4

Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung; Landesbehindertenrat

#### Art. 17

Amt des Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung

(1) 1Der Ministerpräsident beruft für die Dauer einer Legislaturperiode eine Persönlichkeit zur Beratung in Fragen der Behindertenpolitik (Beauftragte Person der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung). 2Wiederberufung ist zulässig. 3Die beauftragte Person der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung ist unabhängig, weisungsungebunden und ressortübergreifend tätig. 4Sie kann von ihrem Amt vor Ablauf ihrer Amtszeit nur abberufen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies rechtfertigt.

(2) 1Die beauftragte Person der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung berät die Staatsregierung bei der Fortentwicklung und Umsetzung der Behindertenpolitik. 2Sie

- arbeitet hierzu mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen insbesondere bei behindertenspezifischen Anliegen zur beruflichen und gesellschaftlichen Integration von Menschen mit Behinderung zusammen,
- bearbeitet die Anregungen von einzelnen Betroffenen, von Selbsthilfegruppen, von Behindertenverbänden und von Beauftragten auf kommunalen Ebenen für die Belange von Menschen mit Behinderung und
- regt Maßnahmen zur verbesserten Integration von Menschen mit Behinderung an.

(3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 2 beteiligen die Staatsministerien die beauftragte Person der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Fragen der Integration von behinderten Menschen behandeln oder berühren.

(4) 1Die beauftragte Person der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung unterrichtet den Ministerrat zweimal pro Legislaturperiode über die Ergebnisse ihrer Beratungstätigkeit. 2Der Ministerrat leitet den Bericht dem Landtag zu.

(5) 1Die beauftragte Person der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung ist dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zugeordnet. 2Die für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendigen Ausgaben trägt das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen nach Maßgabe des Staatshaushalts. 3Sie ist ehrenamtlich tätig. 4Sie erhält eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe im Haushaltsplan festgelegt wird.

(6) Die beauftragte Person der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung bindet die Verbände, welche die Belange behinderter Menschen fördern, in geeigneter Weise in ihre Arbeit ein.

#### Art. 18

Beauftragte auf kommunalen Ebenen für die Belange von Menschen mit Behinderung

1Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sollen die Bezirke, die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden eine Persönlichkeit zur Beratung in Fragen der Behindertenpolitik (Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung) bestellen. 2Näheres wird durch Satzung bestimmt.

#### Art. 19 Landesbehindertenrat

(1) 1Um die Umsetzung dieses Gesetzes und die Verwirklichung der in Art. 1 Abs. 3 genannten Ziele zu fördern, wird ein Landesbehindertenrat gegründet. 2Er wird von der Staatsregierung in geeigneter Weise zu Fragen der Fortentwicklung und Umsetzung der Behindertenpolitik in Bayern einbezogen.

(2) 1Der Landesbehindertenrat muss durch seine Mitglieder die Menschen mit Behinderung in ihrer Gesamtheit auf Landesebene repräsentieren. 2Dabei ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern zu achten. 3Dem Landesbehindertenrat gehören neben dem Vorsitzenden und der beauftragten Person der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung 15 weitere Mitglieder an. 4Den Vorsitz führt der Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. 5Die Amtsperiode des Landesbehindertenrats beträgt drei Jahre. 6Die Geschäftsführung obliegt dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.

(3) 1Die 15 weiteren Mitglieder des Landesbehindertenrats setzen sich aus Vertretern der Selbsthilfeorganisationen, der Freien und Öffentlichen Wohlfahrtspflege sowie der kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung zusammen. 2Für jedes dieser Mitglieder ist ein Stellvertreter zu benennen. 3Die Mitglieder und ihre Vertreter werden auf Vorschlag der Verbände für die Dauer der Amtsperiode des Landesbehindertenrats vom Vorsitzenden berufen. 4Erneute Berufung ist zulässig. 5Die Mitglieder und ihre Stellvertreter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. 6Sie können ihr Amt jederzeit niederlegen. 7Aus wichtigem Grund können sie von ihrem Amt abberufen werden.

(4) Das Nähere insbesondere zu Auswahl, Berufung und Abberufung der Mitglieder bzw. Stellvertreter nach Abs. 3 wird durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen geregelt.

#### Art. 20 Verweisung

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

# Satzung des Bayerischen Landkreistages zur Bestellung von kommunalen Behindertenbeauftragten

---

Bayerischer Landkreistag  
V-414-30/h

Vollzug des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung und zur Änderung anderer Gesetze (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz und Änderungsgesetze – BayBGG und AndG) vom 09. Juli 2003 (GVBl. S. 419)

## *Satzungsmuster*

Satzung über die / den Behindertenbeauftragte/n

Der Landkreis \_\_\_\_\_ erlässt auf Grund Art. 18 Satz 2 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) vom 9.7.2003 (GVBl. S. 419) in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBl. S. 962) folgende

## Satzung

### § 1 Bestellung

Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bestellt der Landkreis eine Persönlichkeit zur Beratung des Landkreises in Fragen der Behindertenpolitik und zur Beratung der Menschen mit Behinderung im Landkreis (Beauftragte/r für die Belange der Menschen mit Behinderung – Behindertenbeauftragte/r). Die Bestellung wird befristet bis ..... ((längstens bis 31. Juli 2008)).

### § 2 Rechtsstellung

- (1) Die Aufgaben werden als kommunales Ehrenamt wahrgenommen.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte ist insoweit unabhängig und weisungsungebunden.

### § 3 Ziele

Es ist das Ziel des BayBGG, das Leben und die Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen, ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihre Integration zu fördern und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Es gilt der Grundsatz der ganzheitlichen Betreuung und Förderung. Besonderen Bedürfnissen wird Rechnung getragen (vgl. Art. 1 Abs. 3 BayBGG).

### § 4 Aufgaben

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte berät den Landkreis bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des BayBGG (insbesondere Gleichstellung und Barrierefreiheit für Behinderte).

- (2) Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen sowie künftige Benachteiligungen zu verhindern (vgl. Art. 3 BayBGG).
- (3) Als Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit sieht Abschnitt 2 des BayBGG vor:
  1. Benachteiligungsverbot (Art. 9),
  2. Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr (Art. 10),
  3. Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen (Art. 11),
  4. Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken (Art. 12),
  5. Barrierefreies Internet und Intranet (Art. 13)
  6. Barrierefreie Medien (Art. 14).

#### **§ 5 Beteiligungsrecht des Behindertenbeauftragten**

Die / Der Behindertenbeauftragte wird bei allen Aktivitäten des Landkreises beteiligt, welche sich auf Menschen mit Behinderung auswirken. Sie / Er kann auch von sich aus Angelegenheiten aufgreifen, um die Aufgaben zu erfüllen.

#### **§ 6 Informationspflicht, Akteneinsicht, Berichtspflicht**

- (1) Die / Der Behindertenbeauftragte erhält zur Wahrnehmung ihrer / seiner Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsichten und Informationen.
- (2) Die / Der Behindertenbeauftragte berichtet einmal jährlich schriftlich oder mündlich dem Kreistag über ihre / seine Tätigkeit.

#### **§ 7 Ausgaben, Aufwendersatz**

Die mit der Aufgabenerledigung notwendigerweise zusammenhängenden Ausgaben trägt der Landkreis. Erforderliche Räumlichkeiten (z. B. für die Abhaltung eines Sprechtages oder für Beratungsgespräche) stellt der Landkreis zur Verfügung; er leistet notwendige Verwaltungshilfe. Für die Entschädigung der / des Behindertenbeauftragten gelten die Satzungsregelungen des Landkreises für ehrenamtliche Tätigkeit.

#### **§ 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Die Satzung tritt am ... in Kraft. Sie tritt spätestens zusammen mit dem bis 31.12.2008 befristet geltenden BayBGG wieder außer Kraft (vgl. § 9 Satz 3 BayBGG und ÄndG).

Erläuterungen:

#### **Zu § 1 Bestellung**

Die Zuständigkeit für die Bestellung ist möglicherweise bereits durch Geschäftsordnung des Kreistages auf den Kreisausschuss übertragen. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Kreistag alle Angelegenheiten dem Kreisausschuss übertragen hat, soweit sie ihm nicht kraft Gesetzes vorbehalten sind (Art. 30 Abs. 1 Landkreisordnung). Sie könnte auch dem Landrat gegeben werden.

Die Bestellung des Behindertenbeauftragten stellt keine personalrechtliche Angelegenheit dar. Von Übertragungsbeschlüssen zu personalrechtlichen Zuständigkeiten wird die Bestellung des Behindertenbeauftragten nicht erfasst.

Das „Nähere“, nämlich die Rechtsstellung, die Aufgaben und Befugnisse, werden durch die Satzung geregelt.

Die Bestelldauer könnte zwei Jahre sein mit der Möglichkeit der Wiederbestellung. Die Befristung bis 31.12.2008 ergibt sich aus § 9 Satz 3 BayBGG und ÄndG.

#### Zu § 2 Rechtsstellung

Die Aufgaben des Behindertenbeauftragten sind als kommunales Ehrenamt wahrzunehmen. Die Funktion eines Beraters des Landkreises in Fragen der Behindertenpolitik spricht gegen eine Zuweisung als Dienstaufgabe an einen Beamten oder Angestellten des Landkreises oder des Freistaates Bayern, da diese Beratungsfunktion gegenüber dem Kreistag oder Kreisausschuss sowie dem Landrat den Berater aus der normalen und in der Regel Weisungen unterworfenen Position heraushebt.

Die Ausgestaltung der Aufgabe als kommunales Ehrenamt schließt aber nicht aus, diese Aufgabe insoweit einem geeigneten Bediensteten des Landkreises oder des Landratsamts zu übertragen. Dabei hat es sich schon bewährt, einen geeigneten Betroffenen zu betrauen.

#### Zu § 3 Ziele

Die Ziele entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.

#### Zu § 4 Aufgaben

Der Aufgabenkatalog ist dem BayBGG entnommen.

In Wahrnehmung der genannten Aufgaben kann sich die Tätigkeit der / des Behindertenbeauftragten beispielsweise auf folgende Tätigkeiten erstrecken:

1. Wahrnehmung und Förderung der Belange von Menschen mit Behinderung,
2. Beratung des Landkreises,
3. Planung von Maßnahmen zur Gleichstellung oder Integration von Menschen mit Behinderung in der Verwaltung und in den Betrieben im Landkreis,
4. Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen,
5. Stellungnahmen, Anträge und Empfehlungen in behindertenrelevanten Angelegenheiten,
6. Kontakt mit Betroffenen.
7. Anregung von Maßnahmen zur verbesserten Integration von Menschen mit Behinderung,
8. Unterrichtung des Kreistages,
9. Koordination von Aktivitäten auf Landkreisebene,
10. Koordination der Behindertenbeauftragten bei den kreisangehörigen Gemeinden (z. B. Erfahrungsaustausch, Abstimmung gemeinsamer Aktivitäten),
11. Kontakt mit der / dem Landesbehindertenbeauftragten,
12. Zusammenarbeit mit den fachlich relevanten Institutionen (z. B. Jugendhilfeausschuss, Sozialhilfeausschuss, Arbeitsgemeinschaft öffentliche und freie Wohlfahrtspflege, Integrationsämter, Rehabilitationsträger),
13. Erstellung eines Behinderten-Gleichstellungsberichts.

Nicht dagegen gehört es zu den Aufgaben der / des Behindertenbeauftragten, einzelne Menschen mit Behinderung zu beraten.

Die hier genannten Tätigkeitsfelder können als Anregungen für eine Aufgabenbeschreibung dienen.

#### **Zu § 5 Beteiligungsrecht der/s Behindertenbeauftragten**

Es entspricht der Aufgabenstellung der/s Behindertenbeauftragten, bei allen Angelegenheiten beteiligt zu werden, welche sich auf Menschen mit Behinderung auswirken.

#### **Zu § 6 Informationen, Akteneinsicht**

Die Informationspflicht des Landkreises ist Voraussetzung für die Tätigkeit der / des Behindertenbeauftragten.

Auch Akteneinsicht ist zu gewähren, wenn die Information nicht anders zu gewinnen ist.

Da die/der Behindertenbeauftragte vom Landkreis bestellt wird, ist die Berichterstattung im Kreistag über die Tätigkeit, über Erfolge und Ziele eine logische Folge (Rechenschaftsbericht).

#### **Zu § 7 Ausgaben, Aufwundersersatz**

Sofern durch die Tätigkeit der/des Behindertenbeauftragten nicht vermeidbare Aufwendungen anfallen, ist die Kostentragung Angelegenheit des Landkreises.

Für eigene Aufwendungen der / des Behindertenbeauftragten kommt ein Ersatz nach einer bestehenden Satzung über ehrenamtliche Tätigkeit in Betracht.

#### **Zu § 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Der Landkreis wählt den Zeitpunkt des In-Krafttretens der Satzung.

In § 9 Satz. 3 des BayBGG und ÄndG ist das Außerkrafttreten des BayBGG zum 31.12.2008 geregelt.

München, den 19.03.2004

# Satzung des Bezirks Oberbayern zur Bestellung von kommunalen Behindertenbeauftragten

---

## Satzung über die/den Behindertenbeauftragten

Der Bezirk Oberbayern erlässt aufgrund Art. 18 Satz 2 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) vom 09.07.2003 (GVBl. S. 419) in Verbindung mit Art. 17 der Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272) folgende

### Satzung

#### § 1 Bestellung, Bezeichnung, Amtszeit

- (1) Der Bezirk Oberbayern bestellt zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung aus der Mitte des Bezirkstags eine Persönlichkeit zur Beratung des Bezirks in Fragen der Behindertenpolitik (Beauftragte/r für die Belange der Menschen mit Behinderung).
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte führt die Bezeichnung „Behindertenbeauftragte/r des Bezirks Oberbayern“.
- (3) Zur/Zum Behindertenbeauftragten soll eine Persönlichkeit bestellt werden, die über langjährige Erfahrung in sozialen Angelegenheiten und fundiertes Fachwissen im Behindertenrecht sowie in der Betreuung von Menschen mit Behinderung verfügt.
- (4) Die/Der Behindertenbeauftragte des Bezirks wird für die Dauer des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraums einer Wahlperiode berufen. Eine mehrfache Berufung ist möglich. Sie/Er kann von ihrem/seinem Amt vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit abberufen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies rechtfertigt.

#### § 2 Stellung, Entschädigung, Aufwand

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte ist dem Bezirkstagspräsidenten unmittelbar zugeordnet. Die/Der Behindertenbeauftragte nimmt ihre/seine Aufgaben unabhängig, überparteilich, überkonfessionell und weisungsungebunden wahr.
- (3) Die/Der Behindertenbeauftragte erhält für die zeitliche Beanspruchung eine monatliche Entschädigung von 80,- €. Die Entschädigung erhöht sich bei einheitlichen Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit dem effektiven Erhöhungssatz der Eingangsstufe des höheren Dienstes. Neben der Entschädigung werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für Fahrten von der Wohnung zur Bezirksverwaltung bzw. zu Einrichtungen des Bezirks erstattet. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs wird Wegstreckenentschädigung nach dem Bayer. Reisekostengesetz (BayRKG) gewährt. Im Übrigen bedürfen Dienstreisen der Genehmigung des Bezirkstagspräsidenten. Sie werden nach dem BayRKG entschädigt.
- (4) Der Bezirk stellt der/dem Behindertenbeauftragten die für ihre/seine Aufgaben unmittelbar erforderlichen Einrichtungen und Mittel zur Verfügung. Er trägt die Sachkosten, die der/dem Behindertenbeauftragten im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit entstehen.

### § 3 Aufgaben

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte wirkt an der politischen Willensbildung des Bezirks mit. Ihr/Ihm obliegt die Wahrnehmung und Förderung der besonderen Belange der Menschen mit Behinderung im Rahmen der Zuständigkeiten des Bezirks; sie/er berät den Bezirk insbesondere beim Vollzug des BayBGG.

Sie/Er kann die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung aufzeigen und benennen, behinderungspolitische Anliegen in die Arbeit des Bezirks einbringen, Maßnahmen zur verbesserten Integration von Menschen mit Behinderung anregen sowie als zentrale Anlaufstelle behinderter Menschen den Zugang zum Dienstleistungsangebot für behinderte Menschen erleichtern. Die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung nach § 95 SGB IV werden hiervon nicht erfasst.

- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte arbeitet mit der Verwaltung des Bezirks und den Einrichtungen bei behinderungsspezifischen Anliegen zur Integration von Menschen mit Behinderung zusammen. Sie/Er nimmt ihre/seine Aufgaben gegenüber dem Bezirk durch Anregungen, Anfragen und Stellungnahmen wahr.
- (3) Die/Der Behindertenbeauftragte hat über Angelegenheiten, die während der Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Sie bzw. er gilt insoweit als Amtsträger im Sinne des § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB.

### § 4 Rechte und Pflichten

- (1) Der Bezirk Oberbayern beteiligt die/den Behindertenbeauftragte/n bei allen wichtigen Vorhaben (Richtlinien, Programme, Pläne, bedeutsame Verwaltungsvorschriften), soweit sie Fragen der Integration der Menschen mit Behinderung behandeln. Satz 1 gilt nicht für die Prüfung und Feststellung des individuellen Anspruchs eines Leistungsberechtigten im Rahmen der Sozialhilfe oder anderer Sozialleistungsgesetze, für deren Vollzug der Bezirk als Leistungsträger zuständig ist.
- (2) Verwaltung und Einrichtungen des Bezirks unterstützen die/den Behindertenbeauftragte/n bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben.
- (3) Die/Der Behindertenbeauftragte unterrichtet den Bezirkstag einmal jährlich über die Ergebnisse ihrer/seiner Arbeit.
- (4) Die/Der Behindertenbeauftragte unterliegt der Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht des Art. 14 Bezirksordnung.

### § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2005 in Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2008 tritt die Satzung außer Kraft!.

München, 29.09.2005

Franz Jungwirth  
Bezirkstagspräsident

**Bayerische Verordnung  
zur Zugänglichmachung von  
Dokumenten für blinde, erblindete und sehbehinderte Menschen  
im Verwaltungsverfahren  
(BayDokZugV)**

Vom 24. Juli 2006

---

Auf Grund des Art. 12 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz – BayBGG) vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 419, BayRS 805–9–A) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

(1) Die Verordnung gilt für alle natürlichen Personen, die als Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens wegen Blindheit, Erblindung oder einer anderen Sehbehinderung nach Maßgabe von Art. 2 BayBGG zur Wahrnehmung eigener Rechte einen Anspruch darauf haben, dass ihnen Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden (Berechtigte).

(2) Die Berechtigten können ihren Anspruch aus Art. 12 Abs. 1 Satz 2 BayBGG gegenüber jedem Träger öffentlicher Gewalt im Sinn des Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayBGG, dem Bayerischen Rundfunk und der Landeszentrale für neue Medien (Verpflichtete) sowie gegenüber den Staatsanwaltschaften, soweit diese ein Verwaltungsverfahren durchführen, geltend machen.

(3) Auf das Bußgeldverfahren findet diese Verordnung keine Anwendung.

**§ 2**

**Gegenstand der Zugänglichmachung**

Der Anspruch nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 BayBGG umfasst Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke (Dokumente) einschließlich der Anlagen, die die Dokumente in Bezug nehmen.

**§ 3**

**Formen der Zugänglichmachung**

(1) Die Dokumente können den Berechtigten schriftlich, elektronisch, akustisch, mündlich oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden.

(2) 1Werden Dokumente in schriftlicher Form zugänglich gemacht, erfolgt dies in Blindenschrift oder in Großdruck. 2Bei Großdruck sind ein Schriftbild, eine Kontrastierung und eine Papierqualität zu wählen, die die individuelle Wahrnehmungsfähigkeit der Berechtigten ausreichend berücksichtigen.

#### § 4

##### **Bekanntgabe**

Die Dokumente sollen den Berechtigten, soweit möglich, gleichzeitig mit der Bekanntgabe auch in der für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

#### § 5

##### **Umfang des Anspruchs**

(1) Der Anspruch der Berechtigten, dass ihnen Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, besteht, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.

(2) 1Die Berechtigten haben nach Maßgabe des Abs. 1 ein Wahlrecht zwischen den in § 3 Abs. 1 genannten Formen, in denen Dokumente zugänglich gemacht werden können. 2Die Wahlentscheidung ist den Verpflichteten rechtzeitig mitzuteilen; sie kann nachträglich nur geändert werden, wenn dafür ein sachlicher Grund vorliegt und die Änderung nicht zu einer erheblichen Verzögerung des Verfahrens führt. 3Die Verpflichteten können die ausgewählte Form, in der Dokumente zugänglich gemacht werden sollen, zurückweisen, wenn sie mit Mehrkosten oder mit erheblichem technischen oder verwaltungsorganisatorischen Mehraufwand verbunden oder ungeeignet ist oder in sonstiger Weise den Voraussetzungen des Abs. 1 nicht entspricht oder wenn die Zugänglichmachung dadurch entgegen § 4 unangemessen verzögert würde.

#### § 6

##### **Organisation und Kosten**

(1) Die Dokumente können den Berechtigten durch die Verpflichteten selbst, durch andere Verpflichtete oder durch eine Beauftragung Dritter in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

(2) 1Die Vorschriften über die Kosten (Gebühren und Auslagen) öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit bleiben unberührt. 2Auslagen für besondere Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass den Berechtigten Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, werden nicht erhoben.

#### § 7

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. September 2006 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2008 außer Kraft.

München, den 24. Juli 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

**Bayerische Verordnung  
zur Verwendung der  
Deutschen Gebärdensprache  
und anderer Kommunikationshilfen  
im Verwaltungsverfahren und in der Kommunikation mit der Schule  
(Bayerische Kommunikationshilfenverordnung – BayKHV)**

Vom 24. Juli 2006

---

Auf Grund des Art. 11 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz – BayBGG) vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 419, BayRS 805-9-A) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

(1) Die Verordnung gilt für alle hör- oder sprachbehinderten Personen, die Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens sind, sowie für hör- oder sprachbehinderte Eltern nicht hör- oder sprachbehinderter Kinder bei der Kommunikation mit Schulen (Berechtigte).

(2) 1Der Anspruch auf Kommunikation gemäß Art. 11 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayBGG besteht gegenüber jedem Träger öffentlicher Gewalt im Sinn des Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayBGG und gegenüber den Staatsanwaltschaften, soweit diese ein Verwaltungsverfahren durchführen (Verpflichtete). 2Für den Vollzug der Kommunikationshilfen gemäß Art. 11 Abs. 1 Satz 3 BayBGG sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig.

**§ 2**

**Voraussetzungen und Umfang der Ansprüche**

(1) 1Der Anspruch auf Kommunikation gemäß Art. 11 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 3 BayBGG besteht nur, soweit die Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen zur Wahrnehmung eigener Rechte in einem Verwaltungsverfahren oder zur Kommunikation der Berechtigten mit der Schule erforderlich ist.

2Er besteht nicht, wenn die Verpflichteten das Verwaltungsverfahren schriftlich durchführen und die hör- oder sprachbehinderte Person ihre Rechte durchschriftliche Äußerung ausreichend wahrnehmen kann.

(2) 1Die Berechtigten haben nach der Besonderheit des Einzelfalls einen Anspruch auf Hinzuziehung einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers oder auf Hinzuziehung anderer geeigneter Kommunikationshilfen, wenn die Verwendung der Kommunikationshilfe erforderlich ist und im konkreten Fall eine für die Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderliche Verständigung oder eine barrierefreie Kommunikation mit der Schule sicherstellt. 2Die Kommunikationshilfen sind von den Berechtigten selbst zur Verfügung zu stellen.

3Dies gilt nicht, wenn die Verpflichteten sie selbst zur Verfügung stellen und dies den Berechtigten unverzüglich nach Ausübung des Wahlrechts nach Abs. 3 mitteilen.

(3) 1Die Berechtigten haben ein Wahlrecht hinsichtlich der zu benutzenden Kommunikationshilfe. 2Die Wahlentscheidung ist den Verpflichteten rechtzeitig mitzuteilen; sie kann nachträglich nur geändert werden, wenn dafür ein sachlicher Grund vorliegt und die Änderung nicht zu einer erheblichen Verzögerung des Verfahrens führt. 3Die Verpflichteten können die ausgewählte Kommunikationshilfe zurückweisen, wenn sie mit Mehrkosten verbunden oder ungeeignet

oder nicht erforderlich ist. 4Zudem können die Verpflichteten die Berechtigten auf eine von ihnen zur Verfügung gestellte Kommunikationshilfe verweisen, sofern diese für die Berechtigten geeignet ist.

(4) Von der Hinzuziehung von Kommunikationshilfen nach Abs. 2 kann abgesehen werden, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint oder wenn durch die Hinzuziehung von Kommunikationshilfen die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde.

### § 3

#### Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder Aufwenderstattung

(1) 1Soweit die Berechtigten die Kommunikationshilfe selbst zur Verfügung stellen, erstatten die Verpflichteten den Berechtigten auf Antrag die notwendigen Aufwendungen für Gebärdensprachdolmetscherinnen oder Gebärdensprachdolmetscher, Gebärdensprachkursleiterinnen oder Gebärdensprachkursleiter, Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer mit bis zu 75 v. H. der nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl I S. 718, 776) für Dolmetscher geltenden Sätze in der jeweils geltenden Fassung. 2Bei Nutzung der übrigen Kommunikationshilfen im Sinn des § 3 Abs. 2 tragen die Verpflichteten die entstandenen Aufwendungen, soweit sie notwendig und angemessen sind. 3Die entstandenen Aufwendungen hat die berechnigte Person nachzuweisen. 4Auf Wunsch der Berechtigten können die Verpflichteten die Aufwenderstattung direkt an den Erbringer der Leistung auszahlen.

(2) 1Eine Kostenerstattung nach Abs. 1 entfällt, wenn die Berechtigten trotz Bereitstellung durch die Verpflichteten die Gebärdensprachdolmetscherin oder den Gebärdensprachdolmetscher, die Gebärdensprachkursleiterin oder den Gebärdensprachkursleiter oder die andere Kommunikationshilfe selbst zur Verfügung stellen. 2Eine Kostenerstattung nach Abs. 1 entfällt ebenfalls, wenn die berechnigte Person ein Hilfsmittel heranzieht, das hör- oder sprachbehinderte Menschen unabhängig von der Wahrnehmung eigener Rechte in einem konkreten Verwaltungsverfahren sowie unabhängig von der Kommunikation mit der Schule regelmäßig von den Sozialleistungsträgern zur Verfügung gestellt wird.

(3) Stellen die Verpflichteten die Kommunikationshilfe selbst zur Verfügung, tragen sie die dadurch entstehenden Kosten.

### § 4

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2006 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2008 außer Kraft.

München, den 24. Juli 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

# Verordnung über den Landesbehindertenrat

---

805-9-3-A

## Verordnung

über den Landesbehindertenrat

(Landesbehindertenratsverordnung – LBRV)

Vom 14. Januar 2005

Auf Grund des Art. 19 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz– BayBGG) vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 419, BayRS 805-9-A) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen folgende Rechtsverordnung:

### § 1

#### Aufgaben

Der Landesbehindertenrat berät die Staatsregierung in allen Fragen der Behindertenpolitik, insbesondere bei der Umsetzung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes, und wird von der Staatsregierung in geeigneter Weise zu Fragen der Fortentwicklung und Umsetzung der Behindertenpolitik in Bayern einbezogen.

### § 2

#### Zusammensetzung

<sup>1</sup>Dem Landesbehindertenrat gehören neben der vorsitzenden Person und der beauftragten Person der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung 15 weitere Mitglieder an, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Selbsthilfeorganisationen, der Freien und Öffentlichen Wohlfahrtspflege sowie der kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung zusammensetzen. <sup>2</sup>Diese Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Verbänden nach Maßgabe der folgenden Aufschlüsselung vorgeschlagen:

1. neun Personen, die die landesweit tätigen Behindertenvertretungen (Behindertenvereine, -verbände sowie die Selbsthilfeorganisationen),
2. zwei Personen, die die kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung (kommunale Behindertenbeauftragte),
3. zwei Personen, die die Öffentliche Wohlfahrtspflege und
4. zwei Personen, die die Freie Wohlfahrtspflege vertreten.

<sup>3</sup>Die Vorschläge der Behindertenvertretungen und der kommunalen Behindertenbeauftragten werden von der beauftragten Person der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung gesammelt und dem

Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vorgelegt. <sup>4</sup>Die Vorschläge der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege werden von den jeweiligen Landesarbeitsgemeinschaften dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vorgelegt.

### § 3

#### Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. im Fall der vorsitzenden Person
  - mit dem Ausscheiden aus dem Amt
2. im Fall der beauftragten Person der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung
  - mit dem Ausscheiden aus dem Amt
3. im Fall der weiteren Mitglieder
  - durch Abberufung aus wichtigem Grund durch den entsendenden Verband,
  - durch schriftliche Niederlegung der Mitgliedschaft,
  - durch Zurücknahme der Berufung durch das Staatsministerium für Arbeit, Sozialordnung, Familie und Frauen; hierfür ist das Einvernehmen mit der entsendenden Stelle herbeizuführen oder
  - durch Beendigung der Mitgliedschaft im entsendenden Verband oder Ausscheiden aus dem Amt als kommunale Behindertenbeauftragte oder kommunaler Behindertenbeauftragter.

(2) Für die stellvertretenden Personen gelten die Regelungen des Abs. 1 über das Ende der Mitgliedschaft entsprechend.

### § 4

#### Sitzungen

(1) Der Landesbehindertenrat tritt zusammen, wenn das vorsitzende Mitglied dies für geboten hält oder wenn die Mehrheit der Mitglieder dies beantragt, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

### § 5

#### Beschlussfassung

(1) Der Landesbehindertenrat fasst seine Anregungen und Empfehlungen durch Mehrheitsbeschluss.

(2) Der Landesbehindertenrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(4) <sup>1</sup>Der Landesbehindertenrat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitz führenden Mitglieds.

(5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden in der Regel offen gefasst. <sup>2</sup>Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder erfolgt die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung.

## § 6

### Entschädigungsregelung

<sup>1</sup>Die Mitglieder nach § 2 Satz 2 und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen auf Antrag Fahrtkostenerstattung für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (2. Klasse). <sup>2</sup>Die Erstattung eines behinderungsbedingten Fahrtkosten-Mehraufwandes kann beantragt werden. <sup>3</sup>Die Erstattung erfolgt durch den Freistaat Bayern.

## § 7

### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 01. Februar 2005 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2008 außer Kraft.

München, den 14. Januar 2005

**Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,  
Familie und Frauen**

Christa S t e w e n s, Staatsministerin

# Satzung der VKIB

---

## Inhaltsübersicht

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	§ 11 Geschäftsführung
§ 2 Vereinszweck und Verwendung der Mittel	§ 12 Arbeitskreise
§ 3 Gliederung	§ 13 Die Mitgliederversammlung
§ 4 Mitgliedschaft	§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung
§ 5 Mitgliedsbeitrag	§ 15 Beschlussfassung d. Mitgliederversammlung
§ 6 Ende der Mitgliedschaft	§ 16 Wahlen
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	§ 17 Satzungsänderung
§ 8 Organe	18 Beurkundung, Niederschriften
§ 9 Der Vorstand	§ 19 Vermögen
§ 10 Aufgaben des Vorstandes	§ 20 Vereinsauflösung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Vereinigung kommunaler Interessenvertreter von Menschen mit Behinderung in Bayern e.V.“ Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Vereinszweck und Verwendung der Mittel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(1) Zweck des Vereins ist, die Belange der Menschen mit Behinderung und der chronisch kranken Menschen zur Erlangung der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und einer selbstbestimmten Lebensführung zu unterstützen.

(2) Zur Erlangung des Vereinszwecks wird der Verein

\* Erfordernisse feststellen;

\* fach- und sachgebietsbezogene Vorschläge erarbeiten und in Form von Eingaben und Anträgen bei den zuständigen Stellen einreichen;

\* die Zusammenarbeit mit Trägern der freien und öffentlichen Behindertenhilfe, Verbänden, Parteien und Vereinigungen, Verwaltungen und Behörden anstreben und pflegen.

(3) Der Verein ist gemeinnützig. Er erstrebt keinen Gewinn. Geldmittel werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

(4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Mitgliederbeiträge oder Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.

(6) Keine Person darf durch Ausgaben die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(7) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

### **§ 3 Gliederung**

Die VKIB gliedert sich entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung, (GO) und der Landkreisordnung (LKrO) und der Bezirksordnung (BezO) in die dort genannten Gebietskörperschaften (= Gebietseinteilung).

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder können Behindertenbeauftragte und Behindertenbeiräte und denen in kommunalen Gebietskörperschaften anerkannte gleichgestellte Personen werden, welche bereit sind die Ziele der VKIB wirksam zu unterstützen. Als kommunale Gebietskörperschaften gelten im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) Bezirke, Landkreise und kreisfreie Gemeinden. Im Sinne dieser Satzung werden zusätzlich die Großen Kreisstädte mit einbezogen.

(2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Über einen Einspruch gegen eine Ablehnung entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Die Ablehnung bedarf einer Begründung.

(3) Die Mitglieder berichten jährlich dem Vorstand in einem Tätigkeitsbericht über Arbeitsweise, Ergebnisse, Erfahrungen und Erkenntnisse. Das gleiche gilt für die Vorsitzenden von Arbeitskreisen. Diese Berichte werden Bestandteil des Rechenschaftsberichtes in der Jahresmitgliederversammlung. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

(4) Jedes Mitglied muss bereit sein, seine jeweiligen durch die Arbeit im Verein anfallenden Aufwendungen ohne Anspruch gegen die VKIB zu finanzieren. Auf Aufwendungen die dem einzelnen Mitglied durch die/den Entsendende/n erstattet werden, hat die VKIB keinen Anspruch.

(5) Mitglieder sollen möglichst Menschen mit Behinderung sein.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Den Mitgliedsbeitrag beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Niederlegung bzw. Verlust des in § 4 Abs. 1 genannten Wahlamtes
- b) Ausschluss

(2) zu (1)a): dem Vorstand ist Entsprechendes umgehend schriftlich mitzuteilen.

zu (1)b): ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung verstößt und damit den Grundsätzen und dem Ansehen der VKIB Schaden zufügt. Das Ausschlussverfahren verläuft analog zu § 4 Ziffer 2 dieser Satzung. Das Mitglied ist vor dem Ausschluss zu hören.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Aufnahmebeschluss genannten Datum.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht an der Willensbildung durch Diskussion, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken/teilzunehmen; soweit dies nicht durch wahrrechtliche Bestimmungen ausgeschlossen ist. Weiterhin hat jedes Mitglied Anspruch auf Informationen durch den Vorstand und alle anderen Mitglieder.

(3) Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht mit Beginn der Mitgliedschaft. Jedes Mitglied hat die Pflicht, Zweck und Ziele der VKIB zu vertreten, sich dafür einzusetzen und sie zu fördern.

(4) Die Mitglieder der VKIB haben ihre Aufwendungen gem. § 4 Abs. 4 selbst zu finanzieren.

## **§ 8 Organe**

(1) Der Vorstand

(2) Die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- >> Der/dem Vorsitzenden-
- >> Einer ersten Stellvertreterin/einem ersten Stellvertreter-

>> Einer zweiten Stellvertreterin/einem zweiten Stellvertreter-

>> Bis zu zwei Schriftführerinnen/Schriftführern-

>> Der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister-

>> Vertreterinnen/Vertretern der Regierungsbezirke-

>> Den Vorsitzenden der Arbeitskreise

(2) Mitglieder des Vorstandes müssen mehrheitlich Menschen mit Behinderung oder chronisch Kranke sein.

(3) Bei Beschlüssen und Entscheidungen jeglicher finanzieller Art und Wirkung ist die Schatzmeisterin/der Schatzmeister zu beteiligen.

(4) Der Vorstand ist befugt bis zu drei Personen, die für die Vereinsarbeit wertvoll und förderlich sind, zu kooptieren. Die Kooption schließt das Stimmrecht aus.

(5) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(6) Der Vorstand bleibt auch über die satzungsgemäße Amtszeit hinaus bis zur rechtmäßig anerkannten Neuwahl des Nachfolgevorstandes im Amt.

(7) Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sollen alle Regierungsbezirke, entsprechend ihrer Einwohnerzahlen, proportional vertreten sein.

(8) Der Vorstand bestimmt als Fachbereiche die Kernbereiche des gesellschaftlichen Lebens wie:

>> Das Bauwesen-

>> Die Mobilität

>> Die sozialen und medizinischen Dienstleistungen-

>> Die Kommunikation und informelle Technologie (IT)-

>> Die Schule, Bildung und Kultur-

>> Die Arbeit und den Beruf-

>> Tourismus

(9) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann die verbliebene Vorstandschaft die Stelle, jedoch nicht die Stellentätigkeit, ruhen lassen oder kommissarisch besetzen. Bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ist eine Neuwahl des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds erforderlich.

## § 10 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand, im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der ersten Stellvertreterin/dem ersten Stellvertreter, der zweiten Stellvertreterin/dem zweiten Stellvertreter, bis zu zwei Schriftführerinnen/Schriftführern und der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Es vertreten immer zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Lediglich im Innenverhältnis wird bestimmt, dass bei der Vertretung des Vereins unter den Vorstandsmitgliedern möglichst immer die Vorsitzende/der Vorsitzende oder die erste oder zweite Stellvertreterin/der erste oder zweite Stellvertreter sein sollen.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner beiden Stellvertreter/innen einberufen werden. Die Ladung beinhaltet die Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit wird die Vorstandssitzung unterbrochen und mit einer Verzögerung von einer Stunde am gleichen Tag, am gleichen Ort und mit gleicher Tagesordnung neu aufgenommen. Die neu aufgenommene Vorstandssitzung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Auf die besondere Beschlussfähigkeit der zweiten Vorstandssitzung ist bereits in der Einladung darauf hinzuweisen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.

(3) Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich. In dringenden Fällen und in Ausnahmefällen können Beschlüsse mit Hilfe technischer Kommunikationsmittel herbeigeführt werden, die zu protokollieren sind.

(4) Der Vorstand pflegt in eigener Initiative die innerverbandliche Zusammenarbeit und ist bemüht eine Informationsbasis aufzubauen.

(5) Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Festsetzung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Information der Mitgliederversammlung über die aktuelle Sachlage der Behindertenpolitik auf Landesebene und der Ergebnisse aus den Arbeitskreisen
- Unterstützung der Arbeitskreise bei ihrer Arbeit
- Erstellung von Gutachten, Stellungnahmen und Resolutionen
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(6) Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## § 11 Geschäftsführung

Der Vorstand ist ermächtigt eine GeschäftsführerIn/einen Geschäftsführer für die Vereinsgeschäfte zu berufen. Diese Person muss nicht VKIB-Mitglied sein und hat in den Vorstandssitzungen Vortrags- und Beratungsrecht, aber kein Stimmrecht.

## § 12 Arbeitskreise

Zur Bearbeitung der in § 9 Abs. 8 genannten Fachbereiche und darüber hinaus können Arbeitskreise gebildet und wieder aufgelöst werden. Diese wählen aus ihren Reihen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter und eine SchriftführerIn/einen Schriftführer.

Die/der Vorsitzende ist geborenes Vorstandsmitglied in der VKIB. Die Arbeitskreise geben sich auf der Grundlage der VKIB-Satzung eine Geschäftsordnung, die dem VKIB-Vorstand zur Kenntnis gegeben und von diesem genehmigt werden muss. Für die Mitarbeit in den Arbeitskreisen ist keine VKIB-Mitgliedschaft erforderlich.

### § 13 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, der VKIB. Ihre Beschlüsse sind bindend.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich, möglichst im ersten Jahresdrittel, oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder statt. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich oder in elektronischer Form, mit einer Ladungsfrist von vier Wochen ein.
- (3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt wird.
- (4) Mitgliederversammlungen sind öffentlich, soweit nicht berechnete Ansprüche und Interessen einzelner bzw. Rücksichten auf das Wohl der VKIB, entgegenstehen.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies mit der Angabe des Zweckes und der Gründe, verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und längstens drei Wochen einzuladen.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter hat vor Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### § 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Wahl des Vorstandes
- (2) Die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen auf die Dauer von fünf Jahren (siehe § 9 Abs. 1). Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie die Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- (4) Festsetzung des Jahresbeitrages gem. § 5.

### § 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der erste Vorsitzende. Bei ihrer/seiner Verhinderung eine(r) der beiden Stellvertreter/innen. Bei Verhinderung beider Stellvertreter/innen bestimmt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleiterin/einen Versammlungsleiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nur möglich durch VKIB-Mitglieder.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung oder ein Viertel der erschienenen Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.

#### **§ 16 Wahlen**

(1) Für Wahlen sind Wahlausschüsse zu bilden, die von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung berufen werden.

(2) Die/der erste Vorsitzende und die Stellvertreter sind in Einzelabstimmungen geheim mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen.

(3) Bei allen übrigen Wahlen wird in Einzel- oder Sammelabstimmungen mit relativer Mehrheit geheim gewählt.

(4) Wenn für ein Amt nur eine Bewerberin/ein Bewerber vorhanden ist, kann auf einstimmigen Beschluss der Versammlung auch offen (per Akklamation) durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt dieser abermals Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Ungültige Stimmen bei der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse sind:

>> Stimmenthaltungen-

>> Stimmzettel mit Namen von nicht zur Wahl vorgeschlagenen Personen und sonstigen Vermerken-

>> bei Sammelabstimmungen Stimmzettel mit weniger als der Hälfte der aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten bzw. mehr als den aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten sowie mit Abstimmungsvermerken.

(7) Wahlanfechtung ist innerhalb sieben Kalendertagen mit Begründung an den Vorstand zu richten. Für diesen Fall ist entsprechend § 13 Abs. 5 eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(8) Die Bezirksvertreter/innen sind geborene Mitglieder des Vorstandes.

(9) Die jeweiligen Vorsitzenden der Arbeitskreise sind geborene Mitglieder des Vorstandes.

#### **§ 17 Satzungsänderung**

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen im Wortlaut in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Vereinsordnungen sind nicht wesentlicher Bestandteil der Satzung.

#### **§ 18 Niederschriften**

Über alle Sitzungen des Vorstandes, der Arbeitskreise und der Mitgliederversammlungen sind mindestens Ergebnisprotokolle anzufertigen. Die Protokolle sind von der jeweiligen Versammlungsleiterin/vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind auf der jeweils nächsten Sitzung/Versammlung per Beschluss zu genehmigen.

## § 19 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet. Die Mitglieder werden bemüht sein, Spenden für den Verein zu erwerben. Des Weiteren siehe § 2 Abs. 6 dieser Satzung.

## § 20 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung des Vereins stimmen müssen.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e.V. (LAGH), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Behindertenfürsorge zu verwenden hat.

Der VKIB ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht der Stadt München

unter der Vereinsregister - Nummer 18680, Fall Nr. 1

- Behindertenbeauftragte/Behindertenbeiräte - Handbuch  
Herausgeber: Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR)
- Rechtshandbuch für Behindertenbeauftragte und Schwerbehindertenvertreter  
Herausgeber: Bettina Theben, Klaus W. Becker
- Bericht der Bundesregierung zur Lage behinderter Menschen und die Entwicklung ihrer Teilhabe 2004
- Bayerisches Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung und zur Änderung anderer Gesetze – Ein Überblick;  
Aufsatz von Philipp Späth